UNS AMTSBLATT

Jahrgang 15
29. Juni 2012
Ausgabe 06/12

Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schönberger Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg

Grieben feiert - großes Fest im kleinen Dorf

775 Jahre Grieben
85 Jahre Freiwillige Feuerwehr Grieben

13. Juli bis 15. Juli 2012

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. Juli 2012.

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt
erscheint am
27. Juli 2012
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)
19. Juli 2012

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage:	9.006 Exemplare

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

AMT SCHÖNBERGER LAND
STADT DASSOW
Bauleitplanung der Stadt Dassow

Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen / Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen wurde am 25.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte, ohne das die erforderliche Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt wurde.
Die Genehmigung wurde am 20.03.2012 (Az.: ohne) ohne Maßgaben und Auflagen durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg mit dem Hinweis erteilt, dass die Bekanntmachung der Genehmigung rückwirkend erfolgen kann.
Aus diesem Grund wird die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen hiermit rückwirkend zum 25.02.2011 bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.02.2011 in Kraft gesetzt. Die Plangebietsgrenzen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

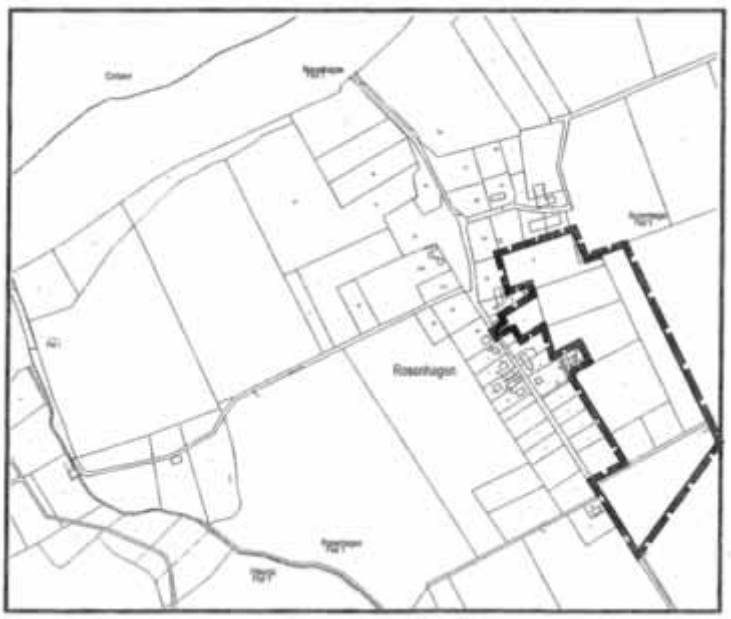

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und die Begründung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
In der Bekanntmachung vom 25.02.2011 ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 - 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf § 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Dassow, den 19. Juni 2012 (Siegel)

gez. Ploen
Bürgermeister

AMT SCHÖNBERGER LAND
Stadt Dassow

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südöstlicher Ortseingang) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 09.05.2012 beschlossene Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südöstlicher Ortseingang) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bestehend aus Lageplan, Zeichenerklärung und inhaltlichen Festsetzungen wird hiermit bekannt gemacht. Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 09.05.2012 beschlossene Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südöstlicher Ortseingang) tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.
Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in nachfolgendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

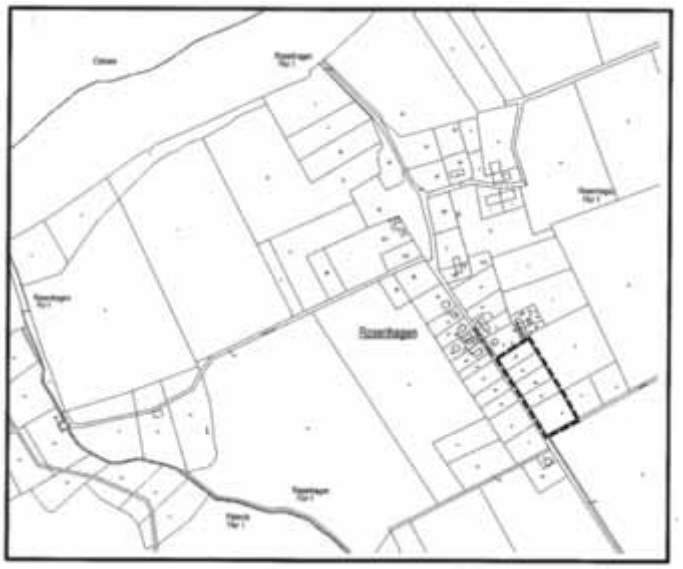

Jedermann kann die Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, 23923 Schönberg, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Dassow darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 GVOBl. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Dassow, den 19. Juni 2012 (Siegel)

gez. Ploen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 12. April 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der Gebietsbezeichnung „Windpark Selmsdorf“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 15 ist die abschließende Regelung der baulichen Nutzung innerhalb des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 und der Entwurf der Begründung dazu einschließlich des Umweltberichts liegen in der Zeit
vom 9. Juli 2012 bis zum 10. August 2012
im Fachbereich Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen stehen der Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 15, Gutachten zu Lärm- und Schattenemissionen, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die Avifaunistische Begutachtung des Windenergie-raumes, die Landesplanerische Beurteilung sowie Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt und des Wasser- und Bodenverbandes zur Verfügung.
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht frist-gerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selmsdorf, den 22. Juni 2012

gez. Hitzigrat (Siegel)
Bürgermeister

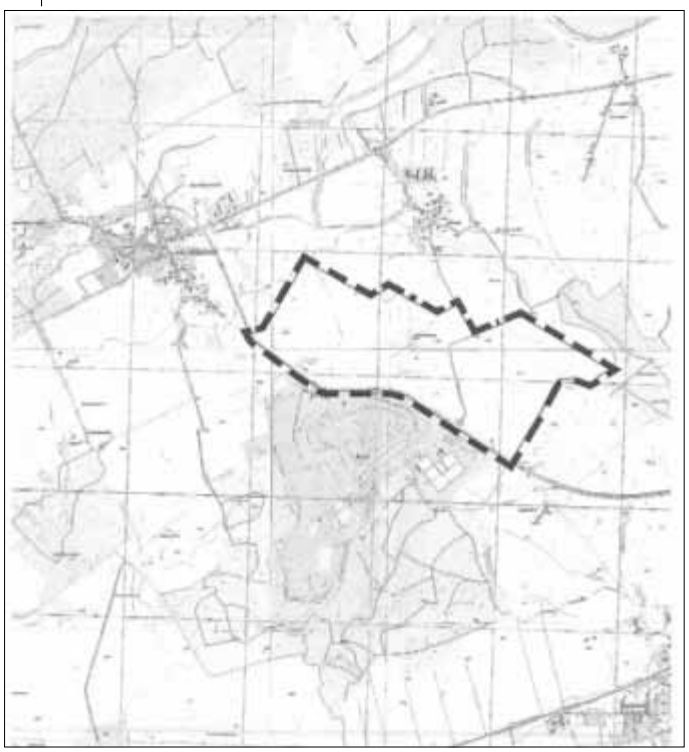

Gemeinde Selmsdorf
Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Bebauungsplan Nr. 20 „Versorgungszentrum Selmsdorf“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 10.05.2012 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Gebietsbezeichnung „Versorgungszentrum Selmsdorf“ gebilligt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Der Geltungsbereich, der rund 1,0 ha groß ist, befindet sich nordöstlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 104 und B 105 und umfasst die Flurstücke 79/3 (teilw.), 79/9 (teilw.), 80/4 (teilw.) und 81/4 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Dorf Selmsdorf.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 09. Juli 2012 bis zum 23. Juli 2012

im Fachbereich Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Von jedermann können in dieser Zeit Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Selmsdorf, den 22.05.2012

gez.: Hitzigrat
Bürgermeister

Übersichtsplan:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20
„Versorgungszentrum Selmsdorf“

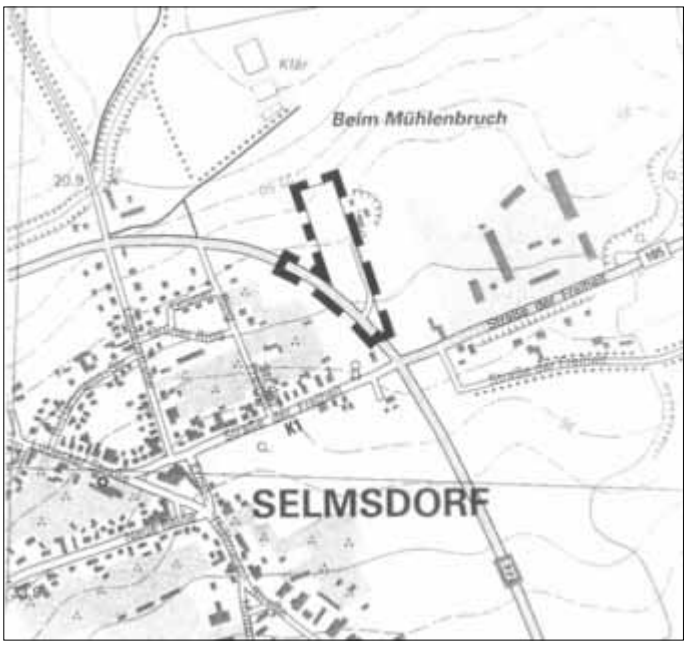

Amt Schönberger Land
Gemeinde Lüdersdorf
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Lüdersdorf für das Flohmarktgelände in Herrnburg

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Lüdersdorf für das Flohmarktgelände in Herrnburg

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf in der Sitzung am 19. Juni 2012 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Lüdersdorf für das Flohmarktgelände in Herrnburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hier bekannt gemacht. Der Planbereich ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

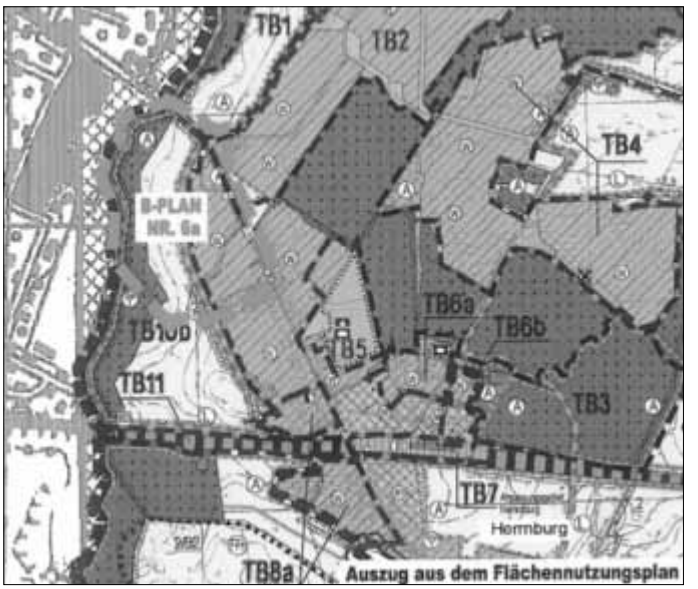

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Lüdersdorf für das Flohmarktgelände in Herrnburg tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Lüdersdorf für das Flohmarktgelände, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) einschließlich Begründung ab diesem Tag im Amt Schönberger-Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Lüdersdorf, den 20. Juni 2012 (Siegel)

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Papenhusen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. April 2012 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 1. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 211.400 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 307.900 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -96.500 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -96.500 EUR
      die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -96.500 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 210.200 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 260.900 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -50.700 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 113.500 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 151.000 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -37.500 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
      die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.200 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -5.200 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.700 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6
Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 0 EUR*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
beträgt 0 EUR*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR*
** noch nicht festgestellt*

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Abs. 3 möglich.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 1. Juni 2012 erteilt.

Papenhusen, den 7. Juni 2012

gez. Roxin (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § *47 Abs. 3* KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 1. Juni 2012 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 9. Juli 2012 bis 23. Juli 2012
montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 - 18:00 Uhr
im Amtsgebäude, Am Markt 15, Hinterhaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

Papenhusen, den 7. Juni 2012

gez. Roxin
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Selmsdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.05.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.341.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.119.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.778.500 EUR
	b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
	c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.778.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.778.500 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.224.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	5.675.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.451.100 EUR
	b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
	c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	530.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.868.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.337.500 EUR
	d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.850.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	62.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.788.600 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,63 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	0 EUR*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR*

*noch nicht festgestellt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.06.2012 erteilt.

Selmsdorf, 19.06.2012

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § *47 Abs. 3* KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 18.06.2012 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Zimmer 29 öffentlich aus.

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.04.2012 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.483.500 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.339.500 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 144.000 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 144.000 EUR
      die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 144.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 3.300.000 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 3.194.700 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 105.300 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 375.700 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 375.700 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 300.000 EUR
      die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 27.500 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 270.400 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 300.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR

§ 5
Hebesätze
- entfällt -

§ 6
Amtsumlage
Die Amtsumlage wird auf 14,90 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 51,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 0 EUR*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR*

** noch nicht festgestellt*

§ 9
Weitere Vorschriften
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.06.2012 erteilt.

Schönberg, den 07.06.2012

gez. Lenschow
Amtsvorsteher Siegel

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § *47 Abs. 3* KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.06.2012 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.07.2012 bis 23.07.2012 montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Amtsgebäude, Am Markt 15, Hinterhaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 07.06.2012

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roduchelstorf vom 7. Juni 2012

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roduchelstorf am 10. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr
(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roduchelstorf, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen
(1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
(2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
(3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3
Gebührenpflicht
(1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFw auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.
(4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFw bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFw nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4
Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner sind
1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Bemessungsgrundlage
(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6
Entstehung der Gebühr
Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7
Höhe der Gebühren
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 8
Haftung
Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührenschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragen Personen ein Verschulden trifft.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roduchelstorf vom 25.04.1995 außer Kraft

Roduchelstorf, den 7. Juni 2012

gez. Kassow (Siegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I
Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltpflichtige Leistungen	**Entgelt je Stunde**
(1) Gebühren für Personal	16,00 EUR
(2) Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung ,einschließlich Geräte	
1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,00 EUR

(3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.
(4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.
(5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
(6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
(7) Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden muss und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat. Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 EUR, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Papenhusen vom 7. Juni 2012

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhusen am 17. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr
(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Papenhusen, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen
(1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
(2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
(3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3
Gebührenpflicht
(1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.

(3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFw auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.
(4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFw bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFw nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4
Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner sind
1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Bemessungsgrundlage
(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6
Entstehung der Gebühr
Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7
Höhe der Gebühren
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 8
Haftung
Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührenschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragen Personen ein Verschulden trifft.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Papenhusen vom 20.11.1995 außer Kraft

Papenhusen, den 7. Juni 2012
gez. Roxin (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I
Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltpflichtige Leistungen	**Entgelt je Stunde**
(1) Gebühren für Personal	10,00 EUR

(2) Gebühren für Fahrzeuge
mit Normausrüstung ,einschließlich Geräte
1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS 21,00 EUR
1.2 Mannschaftstransportwagen MTW 13,00 EUR
(3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.
(4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.
(5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
(6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in
Rechnung gestellt.
(7) Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden muss und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat. Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 EUR, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben.

Hauptsatzung der Gemeinde Papenhusen vom 7. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 S. 777 ff.), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. April 2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 25. Mai 2012 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel
(1) Die Gemeinde Papenhusen führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE PAPENHUSEN LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2
Rechte der Einwohner
(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Anregung und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(4) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Finanzausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister übertragen.
(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Ausschüsse
(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
(2) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt und der Sozialausschuss der Gemeindevertretung setzen sich aus je 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
(3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	**Aufgabengebiet**
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5
Bürgermeister/Stellvertreter
(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500 EUR gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 500,00 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.250,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 51.200,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.600,00 EUR.
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.600,00 EUR.
(4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches.
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 5a
Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.
(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 EUR.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 6
Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR monatlich.

(4) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 3 pro Tag der Vertretung gewährt.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Papenhusen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde, einschließlich der Ortsteile, zugestellt.

Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Papenhusen (Ortsmitte), Blüssen (Bushaltestelle), Hanstorf (Bushaltestelle), Kirch Mummendorf (am Gemeindehaus) und Rodenberg (an der Kreuzung). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignissen nicht möglich, so ist diese durch Aushang an dem Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffent-

liche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Mai 2010 außer Kraft.

Papenhusen, den 7. Juni 2012

gez. K.-H. Roxin (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Menzendorf vom 7. Juni 2012

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Menzendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
2. Radwege, Trenn- und Baumstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
3. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
4. die Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung als solche gekennzeichnet sind.
(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Menzendorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
(6) Kommt der Reinigungspflichtige seinen Verpflichtungen gem. Abs. 1 und 2 nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Reinigungspflichtigen veranlassen.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4
Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung
(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist (1,50m Breite),
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit reinem Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn ein Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. m. § 50 StrWG-M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den 7. Juni 2012
gez. (Anke Goerke) (Siegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung vom 23. Mai 2012

Auf der Grundlage des § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 GVOBl. M-V S. 396) hat die Gemeindevertretung Lüdersdorf am 24. April 2012 folgende Satzung zur Kindertagesförderung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung zur Kindertagesförderung

Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung vom 2. November 2010 wird wie folgt geändert:
1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Betreuung in den Einrichtungen finden zu folgenden Zeiten statt (Öffnungszeiten):

Kindertagesstätte Staunsfeld	06:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte Wahrsow	06:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Hort Herrnburg (Frühhort)	***06:30 Uhr bis 07:30 Uhr (Schulzeit)***
	12:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulzeit)
	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ferienzeit)

Für die Inanspruchnahme eines Halbtags-, eines Teilzeit- oder eines Ganztagsplatzes werden die nachfolgend aufgeführten Betreuungszeiten verbindlich festgelegt:

Kindertagesstätte Staunsfeld:
- halbtags (bis zu 4 Stunden täglich)
  in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Teilzeit (bis zu 6 Stunden täglich)
  in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ganztags (bis zu 10 Stunden täglich)
  in der Zeit von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kindertagesstätte Wahrsow:
- halbtags (bis zu 4 Stunden täglich)
  in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Teilzeit (bis zu 6 Stunden täglich)
  in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- ganztags (bis zu 10 Stunden täglich)
  in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Hort Herrnburg: (Schulzeit)
- Teilzeit (bis zu 3 Stunden täglich)
  in der Zeit von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr
  in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- ganztags (bis zu 6 Stunden täglich)
  in der Zeit von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr
  in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Hort Herrnburg (Ferienzeit)
- Teilzeit (bis zu 3 Stunden täglich)
  in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- ganztags (bis zu 6 Stunden täglich)
  in der Zeit von ***07:00 Uhr bis 16:00 Uhr***

Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, in Absprache mit dem Bürgermeister und dem Elternrat, über Abweichungen von den festgelegten Öffnungszeiten zu entscheiden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.08.2012 in Kraft.

Lüdersdorf, den 23. Mai 2012

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Mitteilungen

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Aktenzeichen: 5433. 3-74-5070

Flurneuordnungsverfahren Utecht
Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinden Utecht, Thandorf,
Schlagsdorf und Lüdersdorf Schwerin, den 14. Juni 2012

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden Utecht, Thandorf, Schlagsdorf und Lüdersdorf

Ladung zum Aufklärungstermin

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung integrierte ländliche Entwicklung, beabsichtigt, gemäß §§ 53, 56 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) ein Flurneuordnungsverfahren anzuordnen.
Das Verfahrensgebiet erstreckt sich voraussichtlich über folgende Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde:	Utecht		
Gemarkungen:	Utecht	Campow	Neuhof
Fluren:	1 - 7	1	1
Flurstücke:	alle	alle	alle

Gemeinde:	Thandorf
Gemarkung:	Thandorf
Flur:	2
Flurstücke:	155 und 156

Gemeinde:	Schlagsdorf
Gemarkung:	Schlagsdorf Dorf
Flur:	2
Flurstücke:	alle
Flur:	6
Flurstück:	72

Gemeinde:	Lüdersdorf
Gemarkung:	Lenschow
Flur:	1
Flurstücke:	75/2, 75/3, 76-92, 93/1, 93/3, 93/4, 94, 95/1, 95/2, 95/4 und 95/5
Gemarkung:	Schattin
Flur:	1
Flurstücke:	10/3, 24/2, 24/3, 25/1, 26/1, 27/1, 28-30, 31/1, 32/1 und 33
Flur 4	
Flurstücke:	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1 - 5/3, 6 - 17, 18/1 - 18/6, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 24/1, 25/1, 30/1, 31/1, 32/1 und 33
Flur:	5
Flurstücke:	7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1 und 13/1.

Der Aufklärungstermin für die Verfahrensteilnehmer über den Verlauf des Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten findet statt am
Dienstag, dem 10. Juli 2012, um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus im Seeweg in 19217 Utecht
Zu diesem Termin lädt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 5 (1) Flurbereinigtangsgesetz (FlurbG) alle voraussichtlich am Verfahren teilnehmenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, aber auch Grundstücksnutzer ein.
Wir werden Sie an diesem Abend umfassend informieren und alle für Sie wichtigen Fragen beantworten.
Flurneuordnung ist nicht Selbstzweck; Flurneuordnung ordnet, entwickelt und gestaltet den ländlichen Raum - für den Bürger und mit ihm!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag (LS)

gez. Astrid Winkelmann
Leiterin der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

Anlage: Gebietskarte

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, den 15.06.2012

Bürgerinformationen

Herrchen gesucht!

Bitte melden beim Tierheim Roggendorf, Gadebuscher Str. 3, 19205 Roggendorf! Nikos, Wuschel-Mix,2,5 Jahre,
Fundort: Schönberg am 30.05.2012

Kuni,Jagdterrier-Mix,4-5 Jahre, Fundort: Dassow am 8.5.2012

Dassow surft mit DSL-Geschwindigkeit durchs Internet

Internet-Funklösung installiert/WEMACOM investiert weiter in moderne Infrastruktur

Schwerin/Dassow, 19.06.2012. Im Raum Dassow kann jetzt mit DSL-Geschwindigkeit durch das Internet gesurft werden. Angeschlossen wurden neben Dassow auch die Ortschaften Pötenitz, Schwanbeck, Benckendorf, Barendorf, Rosenhagen, Wieschendorf, Harkensee, Holm, Feldhusen und Wilmstorf. Bis Ende Juni 2012 erhalten Klein und Groß Voigtshagen, Tankenhagen, Prieschendorf, Johannstorf und Flechtkrug ebenfalls das schnelle Internet der WEMACOM. Mit finanzieller Förderung der Stadt Dassow i. H. v. 11.365 EUR und des Landes M-V i. H. v. 102.279 EUR hat das innovative Unternehmen aus Schwerin mehr als 190.000 Euro in die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur investiert. So ist ein fester Einspeisepunkt geschaffen worden, der weitere feste Stationen, zum Beispiel an der Schule oder im Gewerbegebiet Dassow, zur Weiterverteilung des Signals versorgt. „Das Interesse der Kunden ist groß“, bestätigt WEMACOM- Geschäftsführer Horst Richter.

Gegenüber den Mobilfunkanbietern kann die auf Funk basierende Internetlösung Loft-DSL dem Kundenstamm angepasst werden. „Das bedeutet, der Kunde bekommt seine tatsächlich gebuchte Geschwindigkeit und muss keine Abstriche durch Überbuchungen hinnehmen“, so Richter.

Gegenwärtig versorgt die WEMACOM, eine Tochtergesellschaft des kommunalen Energieversorgers WEMAG, in etwa 100 Ortschaften Mecklenburg-Vorpommerns insgesamt rund 1.300 Kunden mit dem schnellen Internet. Um weitere Orte zu integrieren, laufen derzeit Gespräche und Verhandlungen mit weiteren Gemeinden.

Unternehmensprofil WEMACOM:

Die 1997 gegründete Telekommunikationsgesellschaft WEMACOM betreibt in Westmecklenburg ein umfangreiches Telekommunikationsnetz für Geschäfts- und Privatkunden. Als Regional- und City-Carrier vermarktet die WEMACOM Übertragungskapazitäten und realisiert mit Partnern den Ausbau des eigenen Glasfasernetzes. Die WEMACOM verfügt in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Brandenburg und Berlin über die Lizenzklasse 3 für Übertragungswege. Das Telekommunikationsunternehmen ist ein Joint-Venture der WEMAG AG und der Stadtwerke Schwerin GmbH.

Pressekontakt:

Jost Broichmann
Pressesprecher WEMAG-Unternehmensgruppe
WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin
Tel. +49385755 2289, Fax +49385755 2373
jost.broichmann@wemag.com
www.wemag.com
www.wemagblog.com

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 12.04.2012 folgende Beschlüsse:

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ - hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/4/0526/2012

Beschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ der Gemeinde Selmsdorf und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 einschließlich der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu informieren.
3. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
10 Ja-Stimmen

Mitgliedschaft Förderverein Grenzdokumentationsstätte Lübeck-Schlutup e. V.

Hier: Beratung zur finanziellen Unterstützung Vorlage: VO/1/0504/2012

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt den Förderverein Grenzdokumentationsstätte Lübeck-Schlutup e.V. mit einer einmaligen Zuwendung in Höhe von 500,00 EUR zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
- Enthaltung

Bibliotheksentwicklungskonzept Vorlage: VO/1/0505/2012

Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt das vorliegende Bibliothekskonzept.
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
- Enthaltung

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Schallschutzmaßnahme in der Aula Vorlage: VO/3/0232/2012

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 32.000,00 EUR zur Durchführung der Schallschutzmaßnahme in der Aula der Schule.

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
2 Enthaltungen

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln zur Durchführung von Sanierungsarbeiten in der Sporthalle Vorlage: VO/3/0234/2012

Beschluss
Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 200.000,00 EUR zur Durchführung von Sanierungsarbeiten in der Sporthalle.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
10 Ja-Stimmen

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Sommer hat begonnen! Und wenn nun vielleicht dieser oder jener Bedenken anmeldet - wegen des Wetters und so: Der Musiksommer hat begonnen! Das ist sicher und da die Konzerte in der Kirche stattfinden, kann auch schlechtes Wetter nicht viel Unheil anrichten. Schon die Eröffnung der Veranstaltungsreihe am 18. Juni mit dem musikalischen Gottesdienst, der Ausstellungseröffnung und dem Turmblasen war ein Höhepunkt. Im Anschluss daran wurde im Volkskundemuseum die Ausstellung "Der Kaiser in Schönberg - Karl IV." eröffnet. Die kann ich Ihnen nur empfehlen!
Gewöhnlich treten Politiker ab Juni in die so genannte Sommerpause ein. Die Schönberger Kommunalpolitiker haben sich allerdings entschieden, im Juni und Juli zu tagen, um den Haushalt für das Jahr 2012 zu beraten und letztlich zu beschließen. Sie können die Beratungen verfolgen - kommen Sie am 05. und 26. Juli zu den Beratungen von Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtvertretung. Diese Termine, die Beratungsorte und auch weitere Daten für die Beratung von Ausschüssen und der Stadtvertretung können Sie auf der Internetseite der Stadt unter http://www.stadt-schoenberg.de nachlesen.
Auch die Amtsverwaltung arbeitet im Sommer und wird die ersten Schritte für die Planung zur Sanierung der Gehwege und Seitenstreifen in der Ratzeburger Straße durchführen. Wir wollen die Anwohner rechtzeitig in die Planungen einbeziehen. Auch wenn der Ausbau erst 2014 erfolgen soll, wird es noch im Herbst eine erste Einwohnerversammlung geben, in der die grundlegenden Fragen beraten werden können.
Ebenfalls vorbereitet wird die weitere Sanierung der oberen Marienstraße. Hier ist ja im Zuge der Marktplatzgestaltung lediglich ein Teil umgestaltet worden. Im nächsten Jahr soll dann der Bereich bis zur Maurinebrücke neu gestaltet werden. Hier wird die Beratung in den städtischen Gremien nach der Sommerpause beginnen. Auch hier besteht die Möglichkeit, sich einzubringen oder zumindest die Diskussion zu verfolgen. Die Beratungen des federführenden Bauausschusses sind öffentlich.
Der Verein „Unternehmen für Schönberg" hat nach Abschluss des Pachtvertrages begonnen, die Wege und die Ausschilderung für den Naturlehrpfad an den Karpfenteichen zu erneuern. Trotz der Arbeiten ist die Karpfenteichanlage nutzbar - vielleicht schauen Sie ja mal vorbei!
Gerade in den Sommermonaten werden von verschiedenen Anbietern zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. Hierbei brauchen Sie auch nicht in die Ferne zu schweifen - in Schönberg wird Ihnen viel geboten! Der Veranstaltungskalender der Stadt ist prall gefüllt mit Angeboten! Sie brauchen nur das Passende auszuwählen und sich die Zeit fürs Mitmachen zu nehmen. Es ist sicher für Jeden etwas dabei.
Ein Wort noch zur Ordnung in der Stadt. Ja, es ist ein schwieriger Prozess, Grundstückseigentümer zu bewegen, die Straßenreinigungssatzung einzuhalten bzw. ihre Gebäude zu sichern. Und ja - auch städtische Grundstücke sind nicht immer vorbildlich gepflegt. Hier sind wir aber am Ball und ich bin sicher, dass wir es bald schaffen, auf diesem Bereich nur Gutes vorzuzeigen.
Abschließend wünsche ich Ihnen allen einen schönen, erholsamen und ereignisreichen Sommer. Ich hoffe für alle Veranstalter von Open-Air-Aktionen auf gutes Wetter, wünsche den Landwirten und Kleingärtnern genug Regen und uns allen etwas Ruhe und Entspannung.

Ihr Bürgermeister
Michael Heinze

Anstehende Sitzungstermine im Amtsbereich des Amtes Schönberger Land im Monat Juli 2012

(Soweit bis Redaktionsschluss bekannt!)
(Vorbehaltlich Änderungen!)

Stadt/Gemeinde	Sitzungsdatum	Gremium
Gemeinde Lüdersdorf	03.07.2012	Finanzausschuss/ Bauausschuss
	24.07.2012	Gemeindevertretung (bei Bedarf)
Gemeinde Niendorf	05.07.2012	Finanzausschuss/Gemeindevertretung
Gemeinde Selmsdorf	26. 07.2012	Bau- und Umweltausschuss
Stadt Dassow	24.07.2012	Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr
	30.07.2012	Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur
	31.07.2012	Hauptausschuss
Stadt Schönberg	05.07.2012	Finanz- und Hauptausschuss
	26.07.2012	Stadtvertretung

Die Gemeinde Menzendorf

lädt ein zum Dorffest
am Samstag, den 7. Juli 2012
in Menzendorf am See

Programm:

12.00 Uhr gegen 14.30 Uhr — Anpfiff zum Fußballturnier (7 Mannschaften)

14.30 Uhr — Kaffeetafel mit selbstgebackenem Kuchen für alle

Unsere kleinen Gäste werden unterhalten mit Spielen, kleinen Wettkämpfen und so mancher Überraschung

20.00 Uhr — Tanz für Jedermann im Festzelt mit DJ Mirco sowie einer Tombola (Eintritt 4,00 EUR)

Für Essen und Trinken wird den ganzen Tag über gesorgt!

Sommerfest der Senioren 2012 in Roduchelstorf

Das Sommerfest der Seniorengemeinschaft Roduchelstorf - Cordshagen findet am **24.07.2012** um **14.30 Uhr** in Roduchelstorf statt. Wir freuen uns auf die Gemeinschaft und laden die Senioren zu einem Nachmittag in froher Runde, bei Kaffee und Kuchen ein. Sagen Danke an die Sponsoren, die nun schon über Jahre dazu beitragen, die Sommerfeste zu organisieren und zu gestalten.

Seniorengemeinschaft Roduchelstorf - Cordshagen

Feiern Sie mit uns unser Jubiläum, und haben Sie Spaß an dem Wettkampf der Feuerwehren.

Die Griebener Feuerwehr, eine Feuerwehr mit Geschichte und Geschichten. Seien Sie dabei, wenn es heißt: „Wasser Marsch“

Programm

Freitag 13.07.2012 19:00 Uhr
Eröffnung der Festveranstaltung zum 85-jährigen Jubiläum unserer Feuerwehr.
Ab 20:00 Uhr
Theaterabend mit der Griebener Theatergruppe und ihrer Aufführung „Der gemütliche Abend“.

Sonnabend 14.07.2012 10:00 Uhr
Feuerwehrwettkampf auf dem Sportplatz mit anschließender Siegerehrung gegen 13:00 Uhr

14:00 Uhr
Jetzt geht es im Dorf richtig los
19:00 Uhr
Tanz mit Livemusik

Sonntag 15.07.2012 11:00 Uhr
Gottesdienst im Festzelt mit Thomas Lenz

Frühschoppen mit der Blaskapelle der Klützer Feuerwehr
Und das nicht nur für die Feuerwehrleute

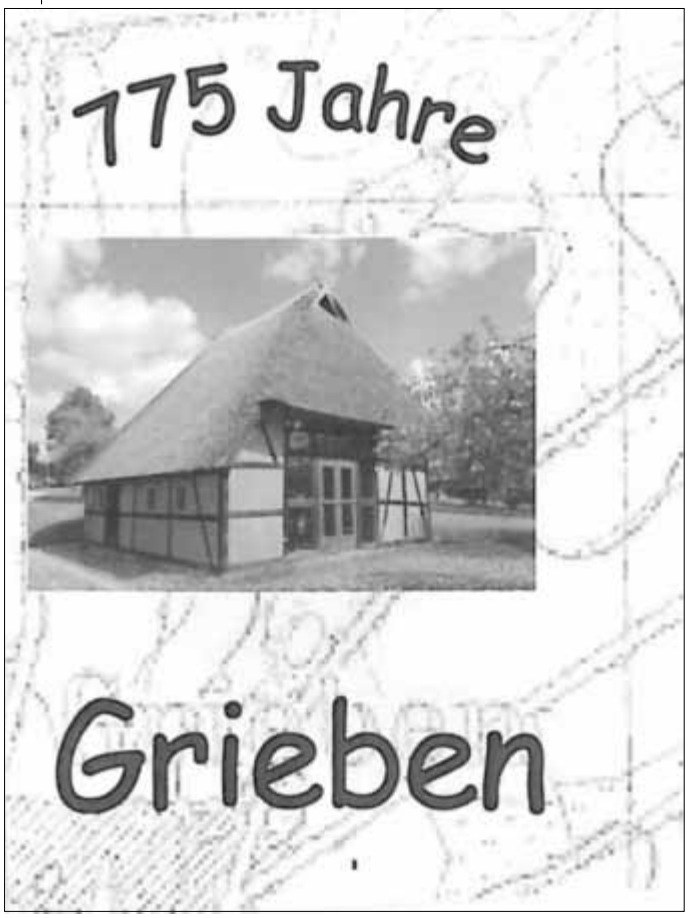

Programm

Sonnabend, 14.07.2012, 14:00 Uhr
Eröffnung der Festveranstaltung zur 775-Jahr-Feier auf der Festwiese im Dorf

Bühnenprogramm
- Begrüßung durch den Bürgermeister
- ein kurzer Ausflug in die Geschichte Griebens
- Auftritt der Kita Zwergenstübchen
- plattdeutsche Einlagen
- musikalisch begleitet durch Reuters Fritzen

Im historischen Gemeindehaus:
mehr Geschichte und Geschichten über Grieben mit anschließender Dorfführung. Beginn jeweils um 15:00 Uhr und 16:00 Uhr

Im Dorf und auf einzelnen Höfen:
- Leben im Dorf, Gestern und Heute
- historische Traktoren und Geräte
- Wo kommt die Milch her?
- Altes Handwerk
- Besichtigung eines historischen Lehmbackofens
- Interessantes über die Jagd
- Feuerwehr vor 100 Jahren
- voltigieren

und für die kleinen Gäste:
Kinderrallye Auf den Spuren der Vergangenheit
Ponyreiten, Holzspielzeuge basteln, malen, eine Strohhüpfburg und vieles mehr.

Es bleibt ein Grund zum Feiern...
... und Sie sind herzlich eingeladen.
Nach Grieben, dem Angerdorf mit viel Geschichte und vielen Geschichten.
Erfahren Sie etwas über die Geschichte des Dorfes, und entdecken Sie unser Dorf bei einem Rundgang.

Es erwartet Sie:
Gebratenes und Gebackenes, Apfelsaft und Gerstensaft, Altes und Neues, Gesungenes und Gesprochenes, was für die Großen und viel für die Kleinen. Neugierig geworden?
Dann lassen Sie sich von uns überraschen.

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 20.03.2012 folgende Beschlüsse:

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6a - Flohmarktgelände - Beschluss über die Anpassung der Festsetzungen bezüglich der Gelände- sowie Gebäudehöhen
Vorlage: VO/4/0532/2012-1
Beschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf beschließt, den Punkt 2 des Beschlusses vom 28. Februar 2012 abzuändern. Die Festsetzung soll zukünftig wir folgt lauten:
„Als Bezugspunkt bei Höhenangaben gilt die Fahrbahnhöhe der nächstgelegenen angrenzenden privaten und/oder öffentlichen Erschließungsfläche. Der Erdgeschossfußboden darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens und dem Bezugspunkt. Die Oberkante Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Dier Traufhöhe wird mit maximal 4,00 m über dem Erdgeschossfußboden festgesetzt. Unter Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.“

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Bebauungsplan Nr. 6a - Flohmarktgelände - hier: Beschluss zur Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen an der Landesstraße
Vorlage: VO/4/0544/2012
Beschluss
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf stimmt der Gestaltung einer Heidedünenlandschaft zu.
2. Auf der Grundlage der Bewertungskriterien und der Darlegung der Zielsetzungen und unter Einhaltung der Festsetzungen zur Höhenlage ist die Gestaltungsplanung für die Ausführung der Anlagen vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
4 Enthaltungen

Beschluss zur neuen Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf
Vorlage: VO/1/0493/2012
Beschluss
Die Gemeindevertretung beschließt, den Sachverhalt zunächst an den Finanzausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

Umsetzung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLG) - hier: Vorbereitung einer Stellungnahme zum Lärmschutzbereich des Flughafens Lübeck-Blankensee im Rahmen des Vorverfahrens nach der Behördenbeteiligung am 28. Februar 2012
Vorlage: VO/4/0543/2012
Beschluss
Die Gemeinde Lüdersdorf fordert zumindest eine Neuberechnung und Vorstellung der Lärmschutzbereiche auf Grundlage der Prognosen der Flugbewegungen aus dem Passagieraufkommen zum Planfeststellungsbeschluss 2009.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Antrag SPD-Fraktion -
Parksituation im Bereich Wahrsow/Autobahn
Vorlage: VO/7/0177/2012
Beschluss
Die Gemeinde Lüdersdorf regt an, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, dass die straßenrechtliche Anordnung der Beschilderung an der L 02 zur ehemaligen L 02 aufgehoben wird und durch die hier vorgeschlagene Beschilderung (siehe Anlage Skizze) ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 24.04.2012 folgende Beschlüsse:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung
Vorlage: VO/1/0499/2012
Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Nutzung von Waldzufahrten als PKW-Stellflächen - hier: Wald zwischen Herrnburg und Duvennest (Duvennester Moor) und Schattin (beim ehemaligen Waldhotel)
Vorlage: VO/4/0557/2012
Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, eine Regelung zur Nutzung bzw. Sperrung der Waldzufahrten und Waldwege auf der Basis des Landschaftsplanes zu erarbeiten.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen
Beschluss
Bis zur Verabschiedung eines Lösungskonzeptes wird die Schranke zum (alten) „Lenschower Weg“ versetzt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
17 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 29.05.2012 folgende Beschlüsse:
Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Bebauungsplangebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Entwurf
Vorlage: VO/4/0566/2012

Beschluss
1. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf „Reiterhof mit Ferienhäuser“ für den Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes im Ortsteil Schattin - hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0564/2012

Beschluss
1. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Reiterhof mit Ferienhäusern“ für den Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes im OT Schattin.
2. Planungsziel ist die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes am Standort und dessen Neuentwicklung durch:
   Abbruch sowie Umnutzung von Bestandsgebäuden, Entsiegelung von Flächen,
   Aufwertung vorhandener Wohnungen, Erhaltung des heutigen Vereinshauses, die Neuerrichtung einer Reithalle mit Stallanlagen für ca. 30-50 Pferde einschl. erforderlicher Nebenanlagen sowie die Errichtung von eingeschossigen Ferienhäusern.
3. Mit den Vorhabenträgern ist ein Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten vorzubereiten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
1 Enthaltung

Genehmigung der vorläufigen Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: VO/2/0227/2012
Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf genehmigt die vorläufige Haushaltsrechnung 2011 nebst aller Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung und erteilt der Amtskasse sowie dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung abgedeckten Zeitraum die Entlastung.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Lüdersdorf für das Haushaltsjahr 2011 schließt wie folgt ab:

		Verwaltungs-EUR	**Vermögens-EUR**
Soll-Einnahmen		4.770.828,07	1.126.158,12
+	neugebildete Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
-	Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	157.400,20
-	Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	21.234,41	26.804,16
Summe bereinigter Solleinnahmen		4.749.593,66	941.953,76
Soll-Ausgaben			
Darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 EUR		4.749.593,66	987.481,09
+	neugebildete Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
-	Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	45.527,33
-	Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben		4.749.593,66	941.953,76
Soll- Fehlbetrag		0	0

Kassenmäßiger Abschluss

	Gesamtrechnungssoll EUR	**Ist-Beträge EUR**	**Kassenreste EUR**
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	4.855.829,55	4.660.411,59	195.417,96
Ausgaben	4.855.829,55	4.811.346,45	44.483,10
Ist- Überschuss/ Ist- Fehlbetrag		- 150.934,86	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	1.688.568,20	1.659.055,38	29.512,82
Ausgaben	1.688.568,20	1.635.450,17	53.118,03
Ist- Überschuss/ Ist- Fehlbetrag		23.605,21	

Für die festgestellten Haushaltsüberschreitungen	
im Verwaltungshaushalt:	95.409,12 EUR
davon genehmigte apl./üpl. Mittel + DK-Auflösung	37.014,40 EUR
im Vermögenshaushalt:	57.584,03 EUR
davon genehmigte apl./üpl. Mittel:	56.947,51 EUR

wird die Notwendigkeit anerkannt.

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf genehmigt die Haushaltsüberschreitungen in gesamter Höhe. Die Deckung erfolgt über die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushaltes.

Jahresrechnung:
Abstimmungsergebnis
einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

Entlastung:
Abstimmungsergebnis
13 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

GEMEINDE LÜDERSDORF
Der Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

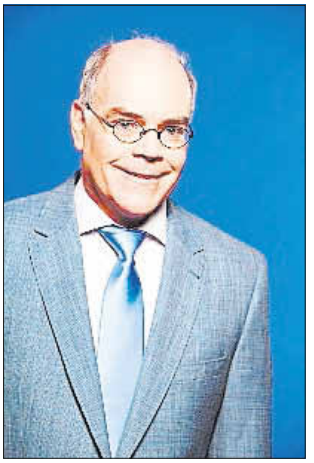

die Ferienzeit steht vor der Tür, damit kann es nun auch richtig Sommer werden - Zeit der Erholung, aber auch Gelegenheit, neue Kraft zu tanken für das zweite Halbjahr 2012. Bisher haben wir in der Gemeinde wiederum einiges erreicht und wichtige Beschlüsse gefasst: gerade noch in der Juni-Sitzung hat die Gemeindevertretung den Haushalt 2012 beschlossen, leider erst so spät, weil die Umstellung auf das so genannte System der Doppik auf allen Ebenen - Kreis, Amt und Gemeinde - für Verzögerung gesorgt hat. Zuweisungen vom Land wurden geringer, so dass manche Vorhaben doch noch nicht angegangen werden können. Aber endlich soll die marode Zufahrt nach Palingen, von der Kreisstraße bis Ortseingang, ‚hergerichtet' werden - für viele Einheimische, aber auch Besucher ein ‚Muss'. Auch sind etwa Mittel zur Unterstützung des Spielplatz-Projekts ‚Bewegte Kinder', wofür an der Grundschule schon kräftig gesammelt wurde und wird, bereitgestellt. Gleiches gilt für die Feuerwehren der Gemeinde, so dass die Anschaffung eines Fahrzeugs HLF (mit beantragter Förderung von Land und Kreis) ermöglicht wird - auch wenn sich dies ins Jahr 2013 hineinziehen wird.
Von den Veränderungen bzw. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2012 möchte ich nur einige herausstellen: Besonders freut mich etwa, dass die neue Jugendsozialarbeiterin Filiz Ceker einen guten Start im Jugendclub ‚Komma 7' hatte, steigende Besucherzahlen in der Einrichtung belegen dies, und so wird wohl auch das diesjährige Sommerferienprogramm Anklang finden. Die im letzten Jahr eröffnete Kinderkrippe ist inzwischen - eigentlich keine Überraschung - voll belegt, auch in den anderen Kindereinrichtungen ist stets lebhaftes Treiben. Unsere Regionale Schule Lüdersdorf mit Grundschule hat mit Frau Ohlsen aus Grevesmühlen nach über einjähriger Vakanz nun wieder eine Schulleiterin bekommen, die sich - wie es gerade bei der Abschlussfeier der 10. Klasse deutlich wurde - gut eingefunden hat und sich hier wohl fühlt. Im „Entwicklungsgebiet Herrnburg-Nord", dem so genannten Flohmarktgelände, ist ja „Hochbaureife" gegeben und nach der jüngst beschlossenen Änderung der B-Planes sollte es für Bauherrn nun losgehen können: immerhin sind 11 Grundstücke verkauft, für 13 weitere (von insgesamt 44) liegen bereits feste Reservierungen vor. Zudem sind in Herrnburg die letzten vier freien Gründstücke im Forstweg zum Verkauf frei.
Diese letzten Punkte machen aber auch deutlich, dass weiterhin manches erst nach langen Abstimmungsgesprächen und stetigem Verfolgen und Betreiben des Projekts zum Abschluss gebracht werden kann, und bisweilen erreicht man nur, aber immerhin, dass sich nichts verschlechtert: Dies gilt bei der Buslinie 5 nach Lübeck - trotz Liniennetzoptimierung, die auf anderen Strecken zu Streichungen etlicher Fahrten geführt hat. Die Anzahl unserer Fahrten der Linie 5 ist aber gleich geblieben. Und in Verbindung mit dem Angebot der Linie 390 der GBB heißt das doch auch mehr Mobilität. Weiter viel Geduld brauchen wir bei der Weiterplanung des Radweges entlang der L 02 (Planung und Realisierung durch das Straßenbauamt Schwerin) - von Wahrsow bis zur Autobahn, für 2012 seien Gelder hierfür nicht vorhanden, hieß es aus Schwerin. Gute Laune aber und Grund zur Freude gibt es dann wieder, wenn in Kürze, am ersten August-Wochenende die Freiwillige Feuerwehr Herrnburg einen besonderen Geburtstag feiert, den des Feuerwehr-Notrufs: ihr 112. Gründungsfest. Schon jetzt möchte ich allen Dank sagen, die sich für Planung und Vorbereitung engagieren - auf dass es ein gelungenes Dorffest wird. Dazu lade ich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und Gäste herzlich ein.
So grüße ich Sie vielmals und wünsche Ihnen noch einen schönen Sommer - vielleicht sehen wir uns ja in einem der schönen Cafés in Palingen und Schattin, bei einem Sportfest des SV Lüdersdorf oder des SF Herrnburg, beim nächsten Seifenkistenrennen des Bunten Ringes oder … oder … oder .. Es gibt weiter viel buntes Leben und Treiben in der Gemeinde. Bis dahin,

Ihr
Erhard Huzel, Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Juli 2012

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
30.06.2012	Piratenfest im Badeteich	Verein „Badeteich Schönberg" e. V.
03.07.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
04.07.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
05.07.2012	Seniorensport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus" Schönberg	BRH Schönberg
10.07.2012	Hamburg vom Wasser Stadtrundfahrt (Binnen- und Außenalster)	BRH Schönberg
10.07.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
11.07.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
12.07.2012	Seniorensport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus" Schönberg	BRH Schönberg
12.07.2012	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
13.07.2012.	Beratung und Information über soziale Fragen (Rente, Pflege, Behinderung usw.) 13:30 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus" R.-Hartmann-Straße 14	Sozialverband Deutschland Ortsverband Schönberg

14.07.2012	Gartenfest 15:00 Uhr Schönberg	Kleingärtnerverein „Am Palmberg“ e. V.
19.06.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
17.07.2012	Vorstandssitzung 14:30 Uhr im Schönberger Sportlerheim	BRH Schönberg
17.07.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
18.07.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
19.07.2012	Seniorensport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg
24.07.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
25.07.2012	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
26.07.2012	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
26.07.2012	Seniorensport 14:00 - 15:00 Uhr „Rudis Kl. Volkshaus“ Schönberg	BRH Schönberg
28.07.2012	Familienfest 10:00 Uhr Badeteich Schönberg	Verin „Badeteich Schönberg“ e. V.
28.07.2012	Neptunfest 14:00 Uhr Badeteich Schönberg	Verein „Badeteich Schönberg“ e. V.
31.07.2012	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg

SCHÖNBERGER MUSIKSOMMER

3. Juli Dienstag 20:00 Uhr
Landes-Jugendorchester Mecklenburg-Vorpommern Botschafter für die SOS-Kinderdörfer weltweit, Werke von Ives und Mozart und von Dvorák, die Sinfonie Nr. 9 „Aus der Neuen Welt“, Flöte: Jozef Hamernik; Leitung: Stanley Dodds

10. Juli Dienstag 20:00 Uhr
Klavier vierhändig, Franz Schubert in Originalkompositionen und Bearbeitungen
Dorothee Gemecke und Wolfgang Hoyer

17. Juli Dienstag 20:00 Uhr
Bach & Kommentare, Orgel, Saxofon und Schlagwerk, Hans-Günther Wauer, Warnfried Altmann und Hermann Naehring

24. Juli Dienstag 20:00 Uhr
Trompete & Orgel, Sonaten, Konzerte und Choräle aus Barock, Klassik und Romantik
Christoph Tiede und Christian Frommelt

28. Juli Sonnabend 18:00 Uhr, Kirche Lübsee
„...in heiterer Gesellschaft“, Musik für Viola da gamba, Cembalo und Orgel von Telemann, Hume, d’Hervelois und anderen, Karin Liersch, Christoph D. Minke

31. Juli Dienstag 20:00 Uhr
Die Acht Jahreszeiten, Werke von Vivaldi, Piazzolla und von Beethoven das „Quartetto serioso“ op. 95 (Bearbeitung: Gustav Mahler), Violine: Arndt Auhagen; Kammerphilharmonie Hamburg,

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags

15:00 - 16:00 Uhr	Kinderturnen von 0 - 3 Jahren
16:00 - 17:00 Uhr	Spiel und Spaß für Kinder von 8 - 12
17:00 - 18:30 Uhr	allgem. Sportgruppe
19:00 - 21:00 Uhr	Basketball für Jugendliche ab 14
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer donnerstags

19:00 - 20:00 Uhr	Volleyball für Mädchen
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer freitags

19:00 - 21:00 Uhr	allgem. Sportgruppe

immer sonntags

15:00 - 18:00 Uhr	Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte, Pelzerstraße 15,

23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Senioren gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Senioren-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulengymnastik
	19:30 - 21:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Tai Chi
mittwochs	19:00 - 21:00	Grundschule am Oberteich	Ölmalen (14-täglich gerade KW)
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40
	19:00 - 20:00	Schönberg Palmberghalle	TAE BO Intro
	20:00 - 21:00	Schönberg Palmberghalle	TAE BO

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	20:00 - 21:00 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Erwachsene	in Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	Badeteich Schönberg
immer donnerstags	17:30 - 18:30 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Kinder	in Lübeck Schwimmhalle Pferdemarkt

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Body - Fitness
Dienstag	18:45 - 19:45 Uhr	Rückentraining **Achtung - Das Training findet im Vereinsheim der Schützenzunft statt!**
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner

JUGENDPFLEGE
STADT SCHÖNBERG

FERIEN PROGRAMM

SOMMER 2012

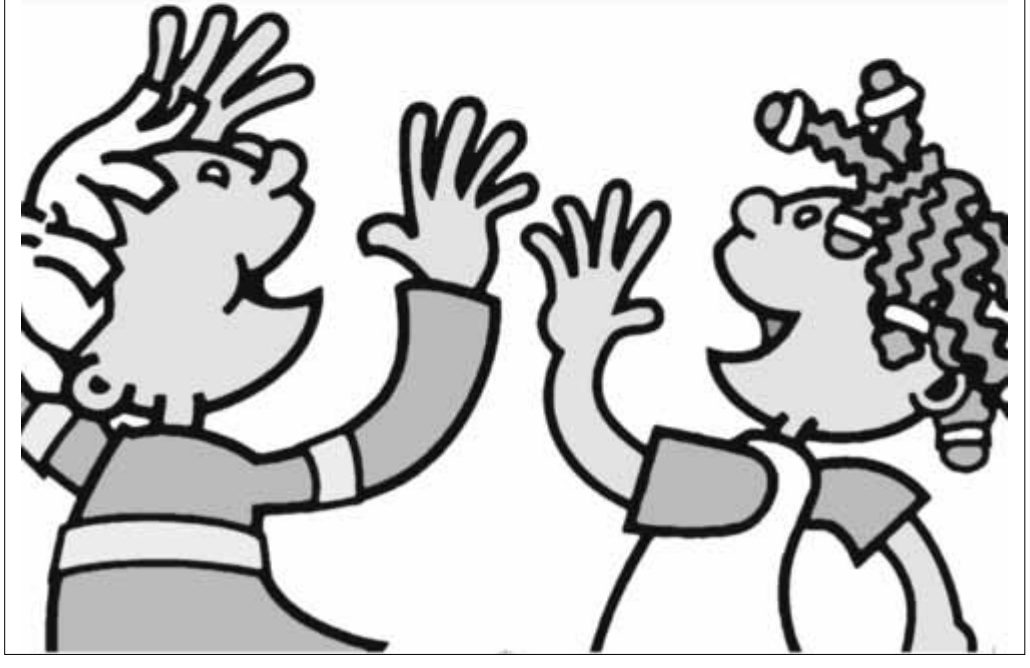

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Sorgeberechtigten!

Die Stadtjugendpflege hat gemeinsam mit anderen Vereinen und Einrichtungen ein vielfältiges und interessantes Sommerferienprogramm 2012 organisiert.
Bestimmt ist auch für Euch etwas dabei!
Der Jugendclub hat an einigen Tagen vor oder nach den Aktionen geöffnet.
Bitte beachtet hierzu die Aushänge am Jugendclub

Anmeldung zum Sommerferienprogramm 2012:
Wo: Jugendclub Schönberg, Dassower Str. 4a, 23923 Schönberg
Wann: vom 14.06.- 22.06.2012 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr (Mo.-Fr.)
Zusätzlich ist eine Anmeldung am Sa.16.06.2012 in der Zeit von 9.00-13.00 Uhr möglich.
Die Anmeldung kann nur persönlich mit unterzeichneter Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten und nach Bezahlung der Teilnehmerbeträge erfolgen. Bitte den Anmeldebogen komplett ausfüllen! Es ist für **alle** Angebote eine Anmeldung bei der Stadtjugendpflege Schönberg nötig, außer es ist etwas anderes im Ferienprogramm ausgewiesen.

Wichtige Hinweise:
Den Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bekannt, dass das jeweilige Kind nicht ständig beaufsichtigt werden kann, die Aufsichtspflicht des Veranstalters insoweit eingeschränkt ist. Auch wenn die Ferienprogrammaktionen abgesichert sind, so übernimmt die Stadt Schönberg keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und Schäden sonstiger Art. Für die durch die Teilnehmer herbeigeführten Haftpflichtschäden haften die gesetzlichen Vertreter der Kinder nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Veranstalter nimmt sich das Recht heraus, bei Verletzung der aufgestellten Regeln oder des Jugendschutzgesetzes, den zu Betreuenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.
Der Veranstalter behält sich vor, Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen! Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die festgelegten Teilnehmerzahlen nicht erreicht wurden. Zudem können Teilnehmerbeiträge nur bei rechtzeitig gemeldeter Krankheit (mind. 1 voller Tag vorher) oder Ausfall erstattet werden. Sollte das Kind aus anderen Gründen nicht mehr an der Veranstaltung teilnehmen wollen/können, so ist eine Erstattung möglich, wenn ein Nachfolger gemeldet wird oder es eine Warteliste gibt.

Ich wünsche Euch allen viel Spaß und erlebnisreiche Ferientage!

Rábea Kielblock
Stadtjugendpflege Schönberg

Mo. 25.06. - Fr. 03.08.

Absicherung des Badebetriebes im Badeteich

Habt Ihr Lust zu erfahren, wie es sein könnte, wenn man Besucher vor dem Ertrinken rettet oder wie es ist ein Schwimmbad abzusichern? Dann besucht doch mal den Badeteich Schönberg und nutzt das Angebot des DRK- Ortsvereins Schönberg / Wasserwacht.

Termin: 25.06. – 03.08.2012
Uhrzeit: 10.00 Uhr – 20.00 Uhr
Alter: 6 -18 Jahre
Kosten: Eintritt Badeteich (1€ Kinder / 2 € Erwachsene) KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Mo. 25.06. - Fr. 03.08.

Schwimmunterricht für Anfänger

Der DRK-Ortsverein Schönberg/Wasserwacht erteilt Euch Schwimmunterricht im Badeteich.

Termin: 25.06. – 03.08.2012
Uhrzeit: nach Absprache
Alter: 6 – 18 Jahre
Kosten: Eintritt Badeteich (1€ Kinder / 2€ Erwachsene sowie Übungsstunde Schwimmen 2,50€)
Anmeldung: bei Frau Herzog / Tel.: 0151/17879219

Montag 25.06.

Ostseetherme Scharbeutz

Heute fahren wir mit Euch zur großen „Ferienspaßparty" in die Ostseetherme nach Scharbeutz. Dort feiern wir mit Musik, Animation und viel Spaß den Ferienanfang!

Treffpunkt: 08.20 Uhr Bahnhof Schönberg (der Zug fährt 08.35 Uhr)
Rückkehr: 16.30 Uhr Bahnhof Schönberg (der Zug hält 16.23 Uhr)
Alter: ab 10 Jahren / nur mit Freischwimmer
Kosten: 13€
Tipp: Taschengeld und Proviant mitnehmen!

Montag 25.06.

Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG!

Dienstag 26.06.

Theater Wismar

Im Theater Wismar ist heute das Mapili-Theater zu Gast und zeigt uns das Figurentheatersttück „Max, der Kugelkäfer".

Treffpunkt: 09.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 12.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 5€
Tipp: Bitte bringen Sie eine Sitzerhöhung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit!

Dienstag 26.06.

Kinderkino in der Scheune

Der Verein K.U.K (Kunst, Umwelt & Kultur)e.V. zeigt den Kinderfilm von Detlev Buck „Hände weg von Mississippi". Dazu gibt es eine Bratwurst und ein Getränk.

Treffpunkt: 16.00 Uhr Dorfstraße 16, 23923 Kleinfeld
Ende: 18.30 Uhr Dorfstraße 16, 23923 Kleinfeld
Alter: 7 bis 12 Jahre
Kosten: 2,50€ für Bratwurst & Getränk

Mittwoch 27.06.

Zoo Schwerin

Wir fahren in den Zoo nach Schwerin und schauen uns wilde und nicht so wilde Tiere aus der Nähe an. Wir sind bei der Pinguinfütterung dabei und können im Streichelzoo selber Ziegen und andere Kleintiere füttern.

Treffpunkt: 09.00 Uhr Bushaltestelle Kinderhaus „Am Oberteich", Amtstraße
Rückkehr: ca.16.00 Uhr Bushaltestelle Kinderhaus „Am Oberteich", Amtstraße
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 15€ (inkl. Mittagssnack)
Tipp: Wettergemäße Kleidung, Proviantrucksack und Taschengeld mitnehmen

Mittwoch 27.06.

Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Mittwoch 27.06. Badminton

Martina Brückner und die Stadtjugendpflege erklären Euch die Regeln und spielen in der Palmberghalle Badminton bis die Schläger qualmen!

Treffpunkt: 16.00 Uhr Palmberghalle Schönberg
Ende: 18.00 Uhr Palmberghalle Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG!
Tipp: Sportbekleidung, saubere Turnschuhe mit hellen Sohlen und Getränk mitbringen!

Mittwoch 27.06. EM-Halbfinale I auf Großleinwand

Wir schauen zusammen mit den Jugendlichen aus Lüdersdorf und der Jugendpflegerin Filiz Ceker das erste EM-Halbfinale auf Großleinwand im Jugendclub Lüdersdorf. Außer Tröten, Trillerpfeifen und Vuvuzelas gibt es Snacks und Getränke zum kleinen Preis.

Treffpunkt: 20.30 Uhr Jugendclub „Komma7", Hauptstraße 7, 23923 Lüdersdorf
Ende: ca. 23.00 Uhr Jugendclub „Komma7", Hauptstraße 7, 23923 Lüdersdorf
Alter: ab 12 Jahren
Kosten: NIX
Tipp: Taschengeld für Snack & Getränk mitbringen!

Donnerstag 28.06. Spielenachmittag in der Bücherei

Frau Birnbaum aus der Schönberger Bücherei (K.U.K. e.V.) bietet einen tollen Spielenachmittag in der Bücherei an. Brett- und Kartenspiele verschiedenster Art warten auf Euch.

Treffpunkt: 15.00 Uhr Bücherei Schönberg, Dassower Str. 4b
Ende: 18.00 Uhr Bücherei Schönberg, Dassower Str. 4b
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: NIX / Es können auch eigene Spiele mitgebracht werden.

Donnerstag 28.06. EM-Halbfinale II auf Großleinwand

Wir schauen zusammen mit den Jugendlichen aus Lüdersdorf und der Jugendpflegerin Filiz Ceker das erste EM-Halbfinale auf Großleinwand im Jugendclub Lüdersdorf. Außer Tröten, Trillerpfeifen und Vuvuzelas gibt es Snacks und Getränke zum kleinen Preis.

Treffpunkt: 20.30 Uhr Jugendclub „Komma7", Hauptstraße 7, 23923 Lüdersdorf
Ende: ca. 23.00 Uhr Jugendclub „Komma7", Hauptstraße 7, 23923 Lüdersdorf
Alter: ab 12 Jahren
Kosten: NIX
Tipp: Taschengeld für Snack & Getränk mitbringen!

Freitag 29.06. Freies Seidenmalen

Die Stadtjugendpflege gestaltet mit Euch Seidentücher mit Hilfe von Joghurtbechern und Marmeladengläsern. Jedes Tuch ist ein Unikat und gelingt garantiert!

Treffpunkt: 14.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 5€
Tipp: Alte Kleidung anziehen!

Samstag 30.06. Feuerzauber der Pfadfinder

Die Pfadfinder Schönberg zeigen Euch alles, was man über die Feuerkunde wissen muss: Welches Holz ist gut? Wie benutzt man Axt, Beil & Säge? Was ist beim Feuermachen zu beachten…

Treffpunkt: 15.00 Uhr Pfadfinderheim, Amtstraße 8
Ende: 18.00 Uhr Pfadfinderheim, Amtstraße 8
Alter: 10 bis 14 Jahre
Kosten: NIX
Tipp: KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Samstag 30.06. Piratenfest im & am Badeteich

Wasser- und Piratenspiele, Floßrennen und viele Überraschungen erwarten Euch im & am Badeteich!

Treffpunkt: 14.00 Uhr Badeteich Schönberg
Ende: ca. 17.00 Uhr Badeteich Schönberg
Alter: ohne Beschränkung
Kosten: Eintrittsgeld Badeteich (1€ Kinder / 2€ Erwachsene)
Tipp: Taschengeld und Sonnenschutz mitnehmen! / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Montag 02.07. Kochen mit Kindern

Im „Paetau" wird es heute lecker! Frau Simanowski kocht mit Euch ein tolles Nudelgericht und ihr bereitet einen Salat mit leckerer Salatsauce zu. Mhhhhh:-)

Treffpunkt: 16.00 Uhr Pension „Paetau", Am Markt 14
Ende: 19.00 Uhr Pension „Paetau", Am Markt 14
Alter: 8 bis 12 Jahre
Kosten: 1€

Montag 02.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Dienstag 03.07. Reiten I

Der Reit-und Fahrverein Rupensdorf e.V. bietet Euch einen interessanten Vormittag auf dem Zucht- und Pensionshof Steffen Maack. Lernt den Umgang mit dem Pferd und reitet unter fachkundiger Anleitung. Im Anschluss grillen wir noch ein Würstchen und stillen unseren Durst.

Treffpunkt: 09.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Ende: 12.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Alter: 6 bis 13 Jahre
Kosten: 9€

Mittwoch 04.07. Erdbeerhof Rövershagen

Wir fahren zum Erdbeerhof nach Rövershagen und toben nach Herzenslust über das große Gelände. Die Neuigkeit dieses Jahres ist die große Schatzhöhle, wo ihr Halbedelsteine gegen einen geringen Obolus sammeln könnt.

Treffpunkt: 09.00 Uhr Bushaltestelle Kinderhaus „Am Oberteich", Amtstraße
Rückkehr: ca. 15.30 Uhr Bushaltestelle Kinderhaus „Am Oberteich", Amtstraße
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 15€ (inkl. Mittagssnack)
Tipp: Wettergemäße Kleidung, Proviantrucksack und Taschengeld mitnehmen!

Mittwoch 04.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Donnerstag 05.07. T-Shirts / Taschen bemalen

Wir bemalen zusammen T-Shirts oder Taschen mit Stoffmalfarben. Bitte bringt ein weißes T-Shirt mit, Stofftaschen sind im Jugendclub vorhanden.

Treffpunkt: 14.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 2€
Tipp: Alte Kleidung anziehen!

Freitag 06.07. Karl-May-Spiele

Wir fahren zusammen mit der Gemeindejugendpflege Lüdersdorf mit dem Bus nach Bad Segeberg zu den Karl-May-Festspielen. Dieses Jahr wird das Stück „Winnetou II" aufgeführt.

Treffpunkt: 13.00 Uhr Parkplatz Regionale Schule Schönberg
Rückkehr: ca. 18.30 Uhr Parkplatz Regionale Schule Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 15€
Tipp: Proviantrucksack, Taschengeld und wer hat, ein kleines Fernglas mitnehmen!

Samstag 07.07. Kinderoper Eutin

Jedes Jahr wird im Rahmen der Eutiner Festspiele eine Oper, die extra für Kinder inszeniert wurde, aufgeführt. Dieses Jahr wird „Der Freischütz" dargeboten.

Treffpunkt: 14.30 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 19.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahre
Kosten: 8€
Tipp: Bitte bringen Sie eine Sitzerhöhung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit!

Montag 09.07. Workshop Orientalischer Tanz

Ghazala war schon in den Winterferien zu einem Workshop im Jugendclub. Euch und ihr hat es so gut gefallen, dass sie noch einmal mit Euch tanzen und Hüften kreisen lassen wird.

Treffpunkt: 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 18.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 5€
Tipp: Wer Hüfttücher hat, kann diese gerne mitbringen!

Montag 09.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Dienstag 10.07. Kutsche fahren I

Dies ist ein tolles Angebot für die ganze Familie! Kommt mit Mama, Papa, Oma, Opa, Tante, Onkel und Geschwistern mit auf eine große gemütliche Kutschfahrt durch das Schönberger Umland. Im Anschluss grillen wir noch ein Würstchen und stillen unseren Durst.

Treffpunkt: 09.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Ende: 12.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Alter: ohne Altersbeschränkung
Kosten: 9€ /Person

Mittwoch 11.07. Gläserne Meierei Dechow

Wir fahren in die neu eröffnete „Gläserne Meierei" nach Dechow und erleben den Weg von der Milch zu den Endprodukten wie Käse und Joghurt.

Treffpunkt: 09.30 Uhr Bushaltestelle „Kinderhaus am Oberteich", Amtstraße
Rückkehr: ca. 12.00 Uhr Bushaltestelle „Kinderhaus am Oberteich", Amtstraße
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 8,50€

Mittwoch 11.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Donnerstag 12.07. Kino im Cinestar Lübeck

Die Stadtjugendpflege fährt mit Euch ins Kino nach Lübeck. Erlebt im großen Saal einen tollen Nachmittag mit Popcorn und Unterhaltung. Der Film wird nach Kinoplan ausgesucht.

Treffpunkt: Jugendclub Schönberg / Uhrzeit nach Absprache
Rückkehr: Jugendclub Schönberg / Uhrzeit nach Absprache
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 5€
Tipp: Taschengeld mitnehmen!

Freitag 13.07. Backen im Jugendclub

Wir backen mit Euch Törtchen oder Torte, mit Frucht oder ohne. Im Anschluss essen wir gemeinsam unsere Backkunstwerke auf. Das wird lecker!

Treffpunkt: 14.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 3€
Tipp: Frischhaltedosen für eventuelle Reste mitbringen!

Montag 16.07. Hochseilgarten Travemünde

Auf geht´s in schwindelige Höhen! Im Travemünder Hochseilgarten ist für jeden mutigen Kletterer etwas dabei.

Treffpunkt: 10.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 15.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: von 8 bis 12 Jahren kleiner Parcours (2m) // ab 13 Jahren hoher Parcours (8,50m)
Kosten: 10€
Tipp: Festes Schuhwerk und Proviantrucksack mitnehmen!

Montag 16.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Dienstag 17.07. Reiten II

Der Reit-und Fahrverein Rupensdorf e.V. bietet Euch einen interessanten Vormittag auf dem Zucht-und Pensionshof Steffen Maack. Lernt den Umgang mit dem Pferd und reitet unter fachkundiger Anleitung. Im Anschluss grillen wir noch ein Würstchen und stillen unseren Durst.

Treffpunkt: 09.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Ende: 12.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Alter: 6 bis 13 Jahre
Kosten: 9€

Dienstag 17.07. Figurentheater Lübeck

Wir fahren nach Lübeck ins Figurentheater und schauen uns das Stück „Die Nachtigall" nach Hans Christian Andersen an.

Treffpunkt: 13.30 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 17.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 6€
Tipp: Bitte bringen Sie eine Sitzerhöhung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit!

Mittwoch 18.07. Kinderkino in der Scheune

Der Verein K.U.K (Kunst, Umwelt & Kultur)e.V. zeigt heute einen Überraschungsfilm für Kinder in der Scheune. Dazu gibt es eine Bratwurst und ein Getränk.

Treffpunkt: 16.00 Uhr Dorfstraße 16, 23923 Kleinfeld
Ende: 18.30 Uhr Dorfstraße 16, 23923 Kleinfeld
Alter: 7 bis 12 Jahre
Kosten: 2,50€ für Bratwurst & Getränk

Mittwoch 18.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Donnerstag 19.07. Besuch des Schulzenhofes

Herr Both vom Volkskundemuseum Schönberg e.V. macht mit Euch eine interessante Kinderführung über das Gelände des Schulzenhofes. Außerdem wird noch Brot im Backhaus des Schulzenhofes gebacken.

Treffpunkt: 13.00 Uhr Schulzenhof, Johann-Boye-Straße 7
Ende: 15.00 Uhr Schulzenhof, Johann-Boye-Straße 7
Alter: 6 – 14 Jahre
Kosten: 1,50€
Tipp: Getränk bei sehr gutem Wetter mitnehmen!

Freitag 20.07. Wasserski in Süsel

Wir fahren gemeinsam mit der Gemeindejugendpflege Lüdersdorf nach Süsel zur Wasserskianlage. Ein schnelles und spritziges Vergnügen für jeden guten Schwimmer. Zum Mittag grillen wir dort eine Bratwurst.

Treffpunkt: 08.00 Uhr Parkplatz Regionale Schule Schönberg
Rückkehr: ca. 15.00 Uhr Parkplatz Regionale Schule Schönberg
Alter: ab 10 Jahren / nur gute Freischwimmer
Kosten: 20,00€
Tipp: Sonnenschutz, Badesachen, Handtücher und Getränk mitnehmen!

Samstag 21.07. Flohmarkt Parkplatz v. Jugendclub

Heute laden die Bücherei Schönberg (K.U.K.) und die Stadtjugendpflege Groß und Klein zu einem tollen Flohmarkttreiben ein. Sortiert Eure Spielsachen und Klamotten aus und verkauft sie bei hoffentlich sonnigem Wetter. Für das leibliche Wohl verkaufen wir Getränke und Kuchen.

Treffpunkt: 09.30 Uhr Parkplatz, Dassower Str. 4 (off. Beginn 10.00Uhr)
Ende: 14.00 Uhr Parkplatz, Dassower Str. 4
Alter: ohne Altersbeschränkung
Kosten: NIX
Tipp: Proviant, evtl. Sonnencreme, Decke oder Tapeziertisch & Wechselgeld nicht vergessen!

Montag 23.07. Hansapark

Auf geht´s in Norddeutschlands größten Freizeitpark. Ob Ihr jedes Jahr etwas Neues entdeckt oder bei altbewährten Fahrgeschäften bleibt, hier ist für jeden etwas dabei!
Inhaber von Jahreskarten können für 5€ (Zugfahrt & Betreuung) mitfahren.

Treffpunkt: 08.20Uhr Bahnhof Schönberg (der Zug fährt 08.35 Uhr)
Rückkehr: 18.30Uhr Bahnhof Schönberg (der Zug hält 18.23 Uhr)
Alter: ab 10 Jahre
Kosten: 17€
Tipp: Proviantrucksack, Uhr, Sonnenschutz mitnehmen!

Hansapark 23.7.12
Sommerferienpass 2012
Stadtjugendpflege Schönberg

Montag 23.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Dienstag 24.07. Kutsche fahren II

Dies ist ein tolles Angebot für die ganze Familie. Kommt mit Mama, Papa, Oma, Opa, Tante, Onkel und Geschwistern mit auf eine große gemütliche Kutschfahrt durch das Schönberger Umland. Im Anschluss grillen wir noch ein Würstchen und stillen unseren Durst.

Treffpunkt: 09.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Rückkehr: 12.00 Uhr Dorfstraße 6, 23923 Rupensdorf
Alter: ohne Altersbeschränkung
Kosten: 9€ /Person

Mittwoch 25.07. Kartbahn I

Auf geht´s zum heißen Rennen in schnellen Karts. Wir fahren ins Karthouse nach Lübeck.

Treffpunkt: 13.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: ca. 16.30 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 13 Jahren
Kosten: 18€ (+ 2€ für Sturmhaube, falls nicht vorhanden)
Tipp: Sturmhaube oder Helm und Taschengeld mitnehmen!

Mittwoch 25.07. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Donnerstag 26.07. Fußballvormittag

Unter professioneller Betreuung des FC Schönberg 95 wird Euch der Fußballsport spielerisch näher gebracht.

Treffpunkt: 10.00 Uhr Jahnstadion, Rudolf-Hartmann-Straße
Ende: 11.30 Uhr Jahnstadion, Rudolf-Hartmann-Straße
Alter: 7 – 14 Jahre
Kosten: NIX
Tipp: Trainingssachen und Getränk mitbringen!

Freitag 27.07. Kochen im Jugendclub

Heute wollen wir grillen im Jugendclub. Und da dazu mehr gehört als nur eine Bratwurst bereiten wir verschiedene Beilagen und Grillzutaten zu.

Treffpunkt: 14.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 17.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 4€
Tipp: Frischhaltedosen für eventuelle Reste mitbringen!

Samstag 28.07. Familien- und Neptunfest

Allerlei (Wasser-) Spiel und Spaß an und im Badeteich. Erlebt einen schönen und überraschungsreichen Tag!

Treffpunkt: 10.00 Uhr Badeteich Schönberg (Familienfest)
14.00 Uhr Badeteich Schönberg (Neptunfest)
Ende: offen
Alter: ohne Altersbeschränkung
Kosten: Eintrittsgeld Badeteich (1€ Kinder / 2€ Erwachsene)
Tipp: Taschengeld und Sonnenschutz mitnehmen! KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Mo 30.07. & Mi 01.08. Fußballtraining

Maik Stephan vom Jugend & Freizeit e.V. trainiert mit Euch. Kommt vorbei und habt Spaß an Spiel und Bewegung.

Treffpunkt: 18.30 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Ende: 20.00 Uhr Sportplatz hinter Bäckerei Schwabe, Lübecker Straße
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: NIX / KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Dienstag 31.07. Dschungelland

Wir fahren zum Weißenhäuser Strand und besuchen das Dschungelland im Ferienpark, toben auf dem großen Spielplatz und Grillen zum Mittagessen. Im Dschungelland könnt ihr toben, klettern, Reptilien anschauen und den Hochseilgarten bezwingen.

Treffpunkt: 9.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 9 Jahren (Hochseilgarten ab 1,10m Körpergröße)
Kosten: 8€
Tipp: Sonnenschutz, Proviantrucksack und unbedingt geschlossenes festes Schuhwerk mitnehmen, wenn ihr klettern wollt! Für den Indoor-Park Leggins und Top mitnehmen, es ist dort sehr warm! Bitte bringen Sie eine Sitzerhöhung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit!

Mi.01.08. - Fr. 03.08. Fußballferiencamp

Zum wiederholten Mal veranstaltet der FC Schönberg 95 sein beliebtes Fußballferiencamp in den Sommerferien.

Treffpunkt: 10.00 Uhr Jahnstadion, Rudolf-Hartmann-Straße
Ende: ca. 16.00 Uhr Jahnstadion, Rudolf-Hartmann-Straße
Alter: 7 – 14 Jahre
Kosten: 40€ (inkl. Mittagessen/Getränke/Überraschungspaket etc.)
Anmeldung: Im Sportbüro am Jahnstadion oder Tel.: 038828/21667

Mittwoch 01.08. Badminton

Martina Brückner und die Stadtjugendpflege erklären Euch die Regeln und spielen in der Palmberghalle Badminton bis die Schläger qualmen!

Treffpunkt: 16.00 Uhr Palmberghalle Schönberg
Ende: 18.00 Uhr Palmberghalle Schönberg
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: NIX
Tipp: Sportbekleidung, saubere Turnschuhe mit hellen Sohlen und Getränk mitbringen!

Mittwoch 01.08. Kartbahn II

Auf geht´s zum heißen Rennen in schnellen Karts. Wir fahren ins Karthouse nach Lübeck.

Treffpunkt: 13.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 13 Jahren
Kosten: 18€ (+ 2€ für Sturmhaube, falls nicht vorhanden)
Tipp: Sturmhaube oder Helm und Taschengeld mitnehmen!

Donnerstag 02.08. Origami

Frau Birnbaum aus der Schönberger Bücherei (K.U.K. e.V.) bietet einen tollen Nachmittag mit der Faltkunst Origami an.

Treffpunkt: 15.00 Uhr Bücherei Schönberg, Dassower Str. 4b
Ende: 17.00 Uhr Bücherei Schönberg, Dassower Str. 4b
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 0,50€

Freitag 03.08.

Lehrstationen 1. Hilfe & Wasserrettung

Lernt alles über 1.Hilfe und Wasserrettung mit dem DRK Ortsverein Schönberg/Wasserwacht.

Treffpunkt: 10.00 Uhr Badeteich Schönberg
Ende: 12.00 Uhr Badeteich Schönberg
Alter: 6 – 18 Jahre
Kosten: Eintrittsgeld Badeteich (1€ Kinder / 2€ Erwachsene)
Anmeldung: KEINE ANMELDUNG NÖTIG!

Freitag 03.08. Freilichtbühne Lübeck

In den schönen Wallanlagen in Lübeck liegt die Freilichtbühne, auf der jeden Sommer ein anderes Kinderstück aufgeführt wird. Dieses Jahr sehen wir uns die freche Pippi Langstrumpf und ihre Abenteuer an.

Treffpunkt: 13.20 Uhr Bahnhof Schönberg (der Zug fährt um 13.35 Uhr)
Rückkehr: 18.30 Uhr Bahnhof Schönberg (der Zug hält um 18.23 Uhr)
Alter: ab 6 Jahren
Kosten: 10,00€
Tipp: Sonnenschutz, Kopfbedeckung und Proviantrucksack mitnehmen!

Sonntag 05.08. Schwimmprüfungen im Badeteich

Heute könnt ihr im Badeteich Eure Schwimmprüfung ablegen und das dazugehörige Schwimmabzeichen erwerben (Seepferdchen bis Rettungsschwimmer).

Treffpunkt: 10.00 Uhr Badeteich Schönberg
Ende: 12.00 Uhr Badeteich Schönberg
Alter: 6 – 18 Jahre
Kosten: Eintrittsgeld Badeteich (1€ Kinder / 2€ Erwachsene)
+ Gebühr für die Schwimmprüfung (8€ – 25€)
KEINE ANMELDUNG NÖTIG !

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn an den Veranstaltungen des Schönberger Ferienpasses teilnehmen darf.
Ich habe die auf der Karte und **im Ferienpass abgedruckten Hinweise zur Kenntnis genommen** und erkläre mich damit einverstanden.

Mein Kind hat folgende gesundheitliche(n) Beeinträchtigung(en):

Weitere Information für den Betreuer:

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldekarte

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Es wird für jedes Kind/ jeden Jugendlichen eine Anmeldekarte benötigt!
Ich möchte mich für folgende Veranstaltungen anmelden:
Gewünschte Veranstaltungen ankreuzen: X

! Bitte Rückseite beachten / Einverständniserklärung ausfüllen und unterschreiben !

25.06.	Ostseetherme Scharbeutz	13€
26.06.	Theater Wismar	5€
26.06.	Kinderkino	2,50€
27.06.	Zoo Schwerin	15€
27.06.	Badminton	0€
27.06.	EM-Halbfinale I	0€
28.06.	Spielenachmittag	0€
28.06.	EM-Halbfinale II	0€
29.06	Seidenmalerei	5€
02.07.	Kochen mit Kindern	1€
03.07.	Reiten I	9€
04.07.	Rövershagen	15€
05.07.	T-Shirt bemalen	2€
06.07.	Karl-May-Spiele	15€
07.07.	Kinderoper Eutin	8€
09.07.	Orientalischer Tanz	5€
10.07.	Kutsche fahren I	9€
11.07.	Meierei Dechow	8,50€
12.07.	Cinestar Lübeck	5€

13.07.	Backen	3€
16.07.	Hochseilgarten	10€
17.07.	Reiten II	9€
17.07.	Figurentheater HL	6€
18.07.	Kinderkino	2,50€
19.07.	Schulzenhof	1,50€
20.07.	Wasserski	20,00€
21.07.	Flohmarkt	0€
23.07.	Hansapark	17€
24.07.	Kutsche fahren II	9€
25.07.	Kartbahn I	18€ + 2€
26.07.	Fußballvormittag	0€
28.07.	Kochen	4€
31.07.	Dschungelland	8€
01.08.	Badminton	0€
01.08.	Kartbahn II	18€ + 2€
02.08.	Origami	0,50€
03.08	Freilichtbühne HL	10€

! Bitte Rückseite beachten / Einverständniserklärung ausfüllen und unterschreiben !

Anmeldekarte

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Es wird für jedes Kind/ jeden Jugendlichen eine Anmeldekarte benötigt!

Ich möchte mich für folgende Veranstaltungen anmelden:
Gewünschte Veranstaltungen eintragen und ankreuzen: X

Tag	Veranstaltung	Kosten	x

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn an den Veranstaltungen des Schönberger Ferienpasses teilnehmen darf. Ich habe die auf der Karte und **im Ferienpass abgedruckten Hinweise zur Kenntnis genommen** und erkläre mich damit einverstanden.

Mein Kind hat folgende gesundheitliche(n) Beeinträchtigung(en):

Weitere Information für den Betreuer:

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift

Die Stadtjugendpflege sagt „Dankeschön" an alle, die geholfen haben, dieses Programm möglich zu machen:

Fred Hauser, Badeteichverein Schönberg e.V.; Ralf Anders, DRK Ortsverein Schönberg/Wasserwacht; Filiz Ceker, Gemeindejugendpflege Lüdersdorf; Maik Stephan, Jugend & Freizeit e.V; Uwe Kylau, K.U.K. Schönberg e.V.; Martina Brückner; Nikol Wegemann, Praxis für Ergotherapie; Johanna Birnbaum, K.U.K und Bücherei Schönberg; Frank Brinker, Pfadfinder Schönberg; Alexia Simanowski, Pension Paetau; Steffen Maack, Reit-und Fahrverein Rupensdorf e.V.; Sybille Grünthal; Olaf Both, Volkskundemuseum Schönberg e.V.; Heiko Tegge, FC Schönberg 95; Heiko Dittmann, Gemeindejugendpflege Bad Malente; Elke Nitz, Kinderhaus „Am Oberteich"; Rosemarie Falsner; Sparkasse Mecklenburg-Nordwest; Familie Lau, Bosch-Service Lau Schönberg; IAG Selmsdorf; Uta Stockdreher, Designbüro für Grafik, Webgestaltung & Kommunikation; Druckerei Schäffer !

JUGENDPFLEGE
STADT SCHÖNBERG

Stadtjugendpflege Schönberg
Rábea Kielblock, Dassower Straße 4a, 23923 Schönberg
Telefon: 038828/234880
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 13.00 - 18.30 Uhr
r.kielblock@schoenberger-land.de

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Juni 2012

Sie wissen noch nicht was der Juni für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

Immer montags Seniorensport in der Turnhalle der Grundschule Herrnburg
Wann? 16:30 Uhr

immer dienstags (außer Schulferien) „Kreativwerkstatt“
Wo? Bücherei des SFH im Einkaufszentrum Herrnburg
Wann? 15:15 Uhr - Kinderkurs
16:30 Uhr - Kurs für Jugendliche von 12 - 15 Jahren

Treff der Singergruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 18:15 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

immer dienstags Seniorentreff
Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann? 13:30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

Skatnachmittag
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Wald-Erlebnis-Gruppe
Wo? Waldparkplatz Straße Schattin
Wann? 15:00 Uhr
Veranstalter: SF Herrnburg

Donnerstag, 12.07. und. 26.07. Spielnachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 bis 17:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder	17:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

Angebote des Bushido Herrnburg Judoverein e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	16:00 - 17:00 Uhr	für Kinder vom 3. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 - 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Mittwoch	18:30 - 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene

Kendo
montags von 19:30 - 21:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen
Dienstag: 1. Gruppe Mutter Kind Turnen 16:00 Uhr - 17:00 Uhr (für ein- und zweijährige Kleinkinder)
2. Gruppe Kinderturnen von 17:00 - 18:00 Uhr (für 3- bis 5-jährige Kinder)

Turnen, Akrobatik und Spiele
Freitag von 16:00 - 17:30 Uhr (für Kinder & Jugendliche)

Hot Iron Aerobic- und Langhanteltraining
Mittwoch von 20:00 - 21:00 Uhr

Tai Bo
dienstags von 19:00 - 20:15 Uhr
Donnerstag von 19:00 - 20:00 Uhr

Thai-Boxen
Donnerstag von 20:00 - 21:30 Uhr

Tischtennis
donnerstags von 19:00 - 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bushido-herrnburg-judoverein.de

Spielnachmittag beim Seniorenverband - BRH - OV Lüdershagen

Termine für das 2. Halbjahr 2012

An den Spielnachmittagen können nicht nur Mitglieder des Seniorenverbandes teilnehmen, es sind auch Nichtmitglider herzlich willkommen.
Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon-Nr. 038821 889970.
Donnerstag, 12. Juli 2012, 26. Juli 2012
Donnerstag, 9. August 2012, 23. August 2012
Donnerstag, 6. September 2012, 20. September 2012
Donnerstag, 4. Oktober 2012, 25. Oktober 2012
Donnerstag, 8. November 2012, 22. November 2012
Die Spielnachmittage finden in der Zeit von 14:00 - 17:00 Uhr im Seniorenklub, Hauptstraße 10 A in 23923 Herrnburg statt.

Veranstaltungskalender der Stadt Dassow Juli 2012

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
30.06.2012	Dorffest Pötenitz	Bürgerverein Pötenitz
03.07.2012	Frühstück 9:30 Uhr mit Gleichstellungsbeauftragten	Familienbegegnungsstätte Dassow

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familiebegegnungsstätte Dassow

Unsere Begegnungsstätte in der Lübecker Str. 50 in Dassow wird bis zum Jahresende saniert. Wir sind in die Lübecker Str. 43 umgezogen. Leider können wir hier nicht unser volles Programm für unsere Besucher anbieten. Weil wichtige Voraussetzungen, wie genügend Platz oder ein Anschluss für den Töpferofen fehlen. Unsere Angebote für diese Zeit:

Montag (möglich)
14:00 - 15:00 Uhr Gehirnjogging und Gedächtnistraining Teilnahme jederzeit
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr Seniorencafé (geschlossener Kreis)
14:30 - 16:30 Uhr kreatives Gestalten für Kinder ab 8 Jahre
Mittwoch
14:00 - 15:30 Uhr Seniorengymnastik mit der Physiotherapeutin Frau Wölk. Teilnahme jederzeit möglich.
Donnerstag
14:30 - 16:30 Uhr Spielenachmittag, Teilnahme jederzeit möglich
Jeden 1. Dienstag im Monat
09:30 Uhr Frühstück mit prominenten Gästen
Jeden letzten Donnerstag im Monat Geburtstag des Monats für alle Jubilare ab 70.
Wir möchten alle Interessierten herzlich einladen uns zu besuchen, sicher finden Sie bei uns Anregungen und Unterhaltung.

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Juli zum Geburtstag

Herrn Hassan Ahmed	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Lisa Ahnfeldt	Rodenberg	85 Jahre
Frau Bärbel Ahlbeck	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Lotte Bahr	Schönberg	81 Jahre
Frau Elfriede Beckmann	Schönberg	80 Jahre
Frau Liesel Benz	Dassow	81 Jahre
Frau Melitta Block	Herrnburg	91 Jahre
Frau Gerda Bocksch	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Karl-Heinz Bomke	Hof Lockwisch	75 Jahre
Frau Irene Böttcher	Benckendorf	80 Jahre
Herrn Dieter Budach	Herrnburg	75 Jahre
Frau Monika Cotton	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Siegfried Dahms	Selmsdorf	81 Jahre
Herrn Otto Dieball	Wahrsow	85 Jahre
Herrn Erich Donde	Wieschendorf	70 Jahre
Frau Gisela Elger	Wahrsow	88 Jahre
Herrn Siegfried Els	Sabow	75 Jahre
Frau Ruth Eßwein	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Edith Freitag	Herrnburg	81 Jahre
Frau Adeline Frey	Roduchelstorf	70 Jahre
Frau Margarete Friederitz	Palingen	87 Jahre
Frau Christa Gibson	Schönberg	81 Jahre
Herrn Günter Glauser	Schönberg	75 Jahre
Herrn Leopold Gottschling	Roduchelstorf	85 Jahre
Frau Ursula Gramckow	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Horst Gramkow	Rodenberg	80 Jahre
Herrn Georg Greißner	Schönberg	75 Jahre
Frau Waltraut Hofmann	Schönberg	84 Jahre
Frau Herta Hollnagel	Wahrsow	95 Jahre
Frau Gisela Jonas	Schönberg	70 Jahre
Frau Edith Kalfack	Schönberg	85 Jahre
Frau Elfriede Kehlmann	Grieben	70 Jahre
Frau Margarete Kinne	Schönberg	89 Jahre
Herrn Gerhard Klebs	Groß Siemz	86 Jahre
Herrn David Koppel	Schönberg	80 Jahre
Frau Wally Kowal	Sülsdorf	82 Jahre
Frau Margarete Kreft	Schönberg	75 Jahre
Frau Lore Krüger	Schönberg	80 Jahre
Frau Karin Kruse	Dassow	70 Jahre
Frau Ursula Mischok	Schönberg	80 Jahre
Herrn Horst Mitzka	Schönberg	84 Jahre
Herrn Hans-Uwe Möller	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Werner Möller	Lütgenhof	82 Jahre
Frau Ida Mulks	Lütgenhof	88 Jahre
Frau Lieselotte Mundt	Dassow	75 Jahre
Herrn Heinz Naumann	Schönberg	82 Jahre
Frau Lieselotte Nitsch	Schönberg	82 Jahre
Frau Emmi Paruszewski	Dassow	86 Jahre
Frau Edith Patynowski	Zarnewenz	75 Jahre
Herrn Karl-Heinz Rattunde	Ollndorf	86 Jahre
Herrn Gerhard Riehn	Schönberg	75 Jahre
Herrn Werner Rose	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Helmut Rosenkranz	Schönberg	75 Jahre
Frau Gisela Sahm	Schönberg	70 Jahre
Herrn Wilhelm Schmidt	Dassow	80 Jahre
Frau Margarete Schreep	Schönberg	85 Jahre
Frau Ruth Schröder	Schönberg	75 Jahre
Frau Ingeborg Schuldt	Dassow	85 Jahre
Frau Regina Schulzew	Schönberg	83 Jahre
Herrn Willi Schulzew	Schönberg	86 Jahre
Herrn Harald Sperl	Wahrsow	70 Jahre
Frau Helga Sperl	Wahrsow	70 Jahre
Frau Rosa Sperlich	Schönberg	88 Jahre
Frau Hildegard Stejskal	Wahrsow	85 Jahre
Herrn Dieter Thieme	Pötenitz	75 Jahre
Herrn Willi Toll	Kaltenhof	83 Jahre
Herrn Emil Tomzik	Hof Lockwisch	82 Jahre
Frau Jolanda Margarethe Trieglaff	Schönberg	88 Jahre
Frau Inge Vierig	Schönberg	82 Jahre
Frau Lieselotte Voigt	Lütgenhof	81 Jahre
Frau Margot Völkner	Schönberg	75 Jahre
Frau Sonja Wallenburg	Herrnburg	81 Jahre
Frau Vera Werner	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Edeltraut Wien	Schönberg	80 Jahre
Herrn Otto Wiese	Bechelsdorf	84 Jahre
Frau Margret Wolff	Schönberg	70 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Elke und Andreas Koprowski in Törpt
Brigitte und Walter Oldenburg in Dassow
Ingrid und Günter Pfefferkorn in Pötenitz
Helma und Heinz Preuß in Harkensee

Kirchliche Nachrichten

Ev. - luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow

Sonntag, den 1. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 8. Juli Gottesdienst zur Verabschiedung von Pastorin Anna-Luise Zimdahl um 14.00 Uhr anschließend gemeinsames Kaffeetrinken

Sonntag, den 15. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, den 22. Juli
10:00 Ihr Gottesdienst
Sonntag, den 29 . Juli
10:00 Uhr Gottesdienst

Regelungen für die Vakanzzeit:
Amtshandlungen übernimmt
Frau Pastorin Monika Prien - Selmsdorf (Tel: 038823 55710)

Das Gemeindebüro ist zunächst
dienstags von 9:30 - 10:30 Uhr geöffnet
oder nach telefonischer Absprache

Bitte wenden Sie sich an Frau Renate Kohlsdorf
Grevesmühlener Str. 16
Tel. 038826 80919

Allen Kindern wünschen wir eine schöne Ferienzeit!

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste um 10:30 Uhr

01. Juli	Taufgottesdienst -Gemeindediakon Woest, im Anschluss Kirchencafé
08. Juli	N.N.
15. Juli	Pastor Ries
22. Juli	Pastor Parge
29. Juli	Pastor Mix

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Seniorennachmittag 20. Juli 15:00 Uhr

Sie können unsere Räume mieten

Unsere Gemeinderäume werden gerne für Feierlichkeiten aller Art genutzt, unser großer Gemeindesaal ist bereits vielfach „feiererprobt“. Wenn auch Sie schöne, helle, attraktive Räumlichkeiten suchen, um Familienfeiern, Jubiläen oder Geburtstage auszurichten, dann sollten Sie sich unsere Räume auf jeden Fall anschauen!!
Wir vermieten unseren großen schönen Saal, in dem 50 Personen bequem Platz finden, und einen kleineren Raum, in dem etwa 20 Menschen feiern können. Aus beiden Räumen hat man einen herrlichen Blick auf die Kirche und in die grüne Natur!
Inklusiv ist natürlich die Nutzung des großzügig angelegten Foyers und der schönen Küche mit viel Stellfläche. Für 60 Personen stellen wir Ihnen für Ihre Feier Kaffeegedecke, große flache Teller, Suppenteller und Gläser (Wasser, Sekt und Wein) zur Verfügung.

Informationen und Konditionen
Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr: 038821 60029.

Vereine und Verbände

Besuch im Travemünder Kletterwald

Am Sonntag, den 03.06., besuchten die Selmsdorfer Leichtathletikkinder samt Eltern den Travemünder Kletterwald. Das mäßige Wetter konnte Klein und Groß nicht davon abhalten, sich mutig von Baum zu Baum zu hangeln. Die 37 Stationen durfte man nicht unterschätzen, denn sie verlangten allen einiges an Muskelkraft ab, weshalb der Kuchen danach umso besser schmeckte. Ein besonderer Dank gilt der Sparkasse Mecklenburg Nord-West, durch deren Spende der Abenteuerausflug erst ermöglicht werden konnte.
Allen Kindern und Eltern wünschen wir erholsame Sommerferien.

Anke Graser

Badeteich Schönberg e.V.

Piratenfest

im Badeteich Schönberg

Am **30. Juni** sind die Piraten da!
Oder sie kommen, oder so...
Jedenfalls feiern wir ab **14.00 Uhr**
ein Piratenfest mit allerlei tollen
Dingen!

Piratenschatzsuche - Stockkuchenbacken am
Lagerfeuer - Baumstammregatta -
Piratenschach - Grillwurstessen -
Kostümprämierung und natürlich baden!

- Eintritt 2,- € - Wer hat das beste Kostüm an? Wir suchen die schönste Piratenbraut, den furchtbarsten Piraten und den tollsten Kapitän! - Eintritt 2,- € -

Puppentheater mit Drumherum

„Die weiße Fledermaus" kommt nach Teschow und würde sich freuen, wenn viele Kinder kommen, um ihre Geschichte zu erfahren. Es soll auch gebastelt werden. Gemeinsam machen wir Musik und Spiele. Alle Begleiter können in der Alten Schule klönen und Kaffee trinken.

Veranstaltungsort: Alte Schule Teschow
Veranstalter: Familie Buchin und Theater Zaunkönig
Tag: 26, Juli 2012
Zeit: 15.00 bis etwa 18.00 Uhr

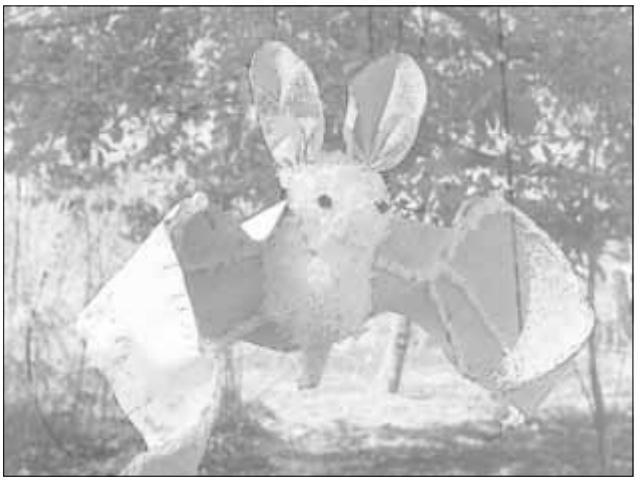

Die Profi-Soccer zu Gast beim Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Nach dem Erfolg des letzten Jahres, organisiert der SF Herrnburg auch in diesem Jahr wieder eine Fußballschule. Das Profi-Soccer-Team, u.a. mit den Ex-Profis Bernd Hobsch, Kurt Eigl, Jörg Dittwar usw., wird an drei Tagen die Nachwuchsspieler trainieren. Die ersten Trainingseinheiten finden vormittags statt, nach einer kurzen Mittagspause (Mittagessen sowie Getränke sind im Preis inbegriffen), werden den Kindern weitere Fertigkeiten und Techniken vermittelt. Das Fußballcamp findet vom 30.07. - 01.08.2012 auf dem Sportplatz an der Grundschule in Herrnburg statt. Nähere Informationen und die Anmeldung, sind unter http://www.profi-soccer-team.de nachzulesen. **Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!**

Anzeige

Ohne Kompromisse zum Traumsofa

Zu bunt, zu klein, zu trendy? Das richtige Sofa zu finden, ist gar nicht so einfach – schließlich ist es das Herzstück eines jeden Wohnzimmers. Nicht selten führt die Suche nach dem perfekten Sitzmöbel durch überfüllte Läden und verstopfte Straßen. Das kostet jede Menge Zeit und Nerven. Ist das Traumsofa endlich gefunden, scheitert der Kauf dann mitunter am hohen Preis. Nicht so bei Sitzfeldt, denn hier ist Qualität überraschend günstig, und der Komfort beginnt schon beim Einkauf: Auf www.sitzfeldt.com wählt der Kunde bequem vom Rechner aus 13 klassischen Kollektionen, diversen Bezügen und verschiedenen Füßen aus. Nach der Bestellung wird das Traummöbel binnen sechs bis acht Wochen geliefert – schließlich wird jedes Sofa in Handarbeit gefertigt.

Nachhaltigkeit ist das zentrale Motto der Berliner Möbelmarke – und das in jeder Hinsicht. „Unsere hochwertigen Stoffe beziehen wir aus traditionsreichen Webereien in Italien, das Leder von Heller-Leder, der Gerberei, die als Erste weltweit mit dem Umweltzeichen `Der Blaue Engel´ ausgezeichnet wurde", erklären die Gründer von Sitzfeldt. Zudem sind alle Zulieferer und Designer langjährige Partner des Unternehmens. Der Anspruch der Langlebigkeit setzt sich im Design fort: Die klaren klassischen Formen sind über kurzweilige Trends erhaben – wie ein Besuch des Onlineshops auf www.sitzfeldt.com zeigt.

Damit Sie sich wohlfühlen, hält Sitzfeldt bei der Fertigung eines jeden Sofas an seinen Werten fest. Und das heißt auch in Zukunft keine Kompromisse – weder bei Design und Materialien noch bei Fertigung und Vertrieb.

Anzeige

Aller Anfang ist online –

Heimwerker-Projekte im Internet planen

Ob im Haus oder im Garten – es gibt immer was zu tun. Echte Heimwerker-Herzen wissen das und finden ständig neue Ideen und Inspirationen für ihr nächstes Projekt.

Doch was tun, wenn die Heimwerker-Muse ausgerechnet sonntags oder nach Ladenschluss küsst? Ist das glühende Herz dann zum Nichtstun verdammt? Zum Glück nicht, denn im Internet kann jeder von überall aus rund um die Uhr sein nächstes Projekt direkt online starten.

Der Baumarkt HORNBACH beweist mit seinem Internet-Auftritt sein Herz für Heimwerker und erfüllt hier alle ihre Bedürfnisse: Auf www.hornbach.de finden DIY-Fans und Bastler diverse Video-Anleitungen, die Arbeiten Schritt für Schritt zeigen und erklären, damit auch nichts schief geht. Außerdem gibt es Tipps und Informationen zu aktuellen Wohn-Trends, Bildergalerien und eine eigene Online-Community, in der Heimwerker sich zu ihren Projekten austauschen und anderen Bastlern Fragen stellen können. Der Clou: Im angeschlossenen Online-Shop können über 40.000 Produkte direkt bestellt werden. Um den Projektstart so angenehm wie möglich zu

gestalten, hat der Heimwerker beim Online-Shoppen die Wahl, sich die bestellten Artikel direkt und ganz bequem nach Hause liefern zu lassen oder die meisten Produkte bis zu vier Stunden nach der Bestellung im nächsten HORNBACH-Markt persönlich abzuholen. Um Heimwerkern das umfangreiche Online-Angebot nahezu bringen, tourt noch bis zum 07. Juli der zum „kleinsten HORNBACH-Markt der Welt" umgebaute Bauwagen durch 15 Städte Deutschlands: DIY-Fans haben bei „HORNBACH on Tour" die Gelegenheit, die Plattform auszuprobieren und ihr nächstes Projekt direkt online zu starten.

Service

RUND UM DIE UHR!

Haus am Brink

Pflegezentrum Lüdersdorf

Vollstationäre Pflege und Tagespflege

Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.

Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!

Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

Fotos: LW_Archiv

Steuererklärung 2012

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Finanzierungsberatung**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Thomas Weiß

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

individuelle Anfertigung aus Naturstein:

- Fensterbänke
- Kaminverkleidungen
- Treppenstufen
- Treppenpodeste
- Küchenarbeitsplatten
- Waschtische

Grabmale & Grabeinfassungen

BOSCHWASH

Die Autowaschanlage in Schönberg

Bei einem Reparatur- bzw. Lackierauftrag bei der
BOSCH SERVICE LAU GmbH & Co. KG
erhalten Sie ab einer Auftragshöhe von:

250,- € eine Autowaschkarte-Luxuspfl.
500,- € wir waschen Ihr Auto
1000,- € eine professionelle Autoreinig.

Waschkarten erhalten Sie:
BOSCH SERVICE LAU GmbH & Co. KG
Lübecker Straße 46 * 23923 Schönberg
24 Std. -Notdienst: **Tel. 038828-3440**
www.auto-lau.de * info@auto-lau.de

BOSCH Service
Alles wird gut